



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Gemeinderecht

Mustergemeindeordnung Parlamentsgemeinde

Mai 2020 (zweite überarbeitete Fassung)

Inhaltsübersicht

Mustergemeindeordnung Parlamentsgemeinde 1

Rechtsgrundlagen, Abkürzungen und Literatur 5

I.	Allgemeine Bestimmungen	7
	Art. 1 Gegenstand	7
	Art. 2 Gemeindeart und Organisation	7
	Art. 3 [Bezeichnung des Gemeindevorstands	8
II.	Die Stimmberechtigten	8
1.	Organstellung	8
	Art. 4 Funktion	8
2.	Politische Rechte	9
	Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht	9
3.	Urnenwahlen und -abstimmungen	10
	Art. 6 Verfahren	10
	Art. 7 Urnenwahlen	10
	Art. 8 Mehrheitswahlverfahren a. Erneuerungswahlen	12
	Art. 9 b. Ersatzwahlen	12
4.	Initiative und Referendum	13
	Art. 10 Urheber einer Initiative	13
	Art. 11 Referendum a. obligatorisches Referendum	14
	Art. 12 b. fakultatives Referendum	15
III.	Das Gemeindeparlament	16
	Art. 13 Funktion und Zusammensetzung	16

	Art. 14 Wahlbefugnisse	17
	Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse	18
	Art. 16 Planungsbefugnisse	20
	Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	20
	Art. 18 Finanzbefugnisse	22
IV.	Die Behörden	25
1.	Allgemeines	25
	Art. 19 Geschäftsführung	25
	Art. 20 [Grundsätze der Verwaltungsorganisation]	25
	Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen	25
	Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige	25
	Art. 23 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse	26
2.	Der Stadtrat	26
	Art. 24 Zusammensetzung	26
	Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	26
	Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse	28
	Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	29
	Art. 28 Finanzbefugnisse	32
	Art. 29 Unterstellte Kommissionen	34
	Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	35
3.	Die eigenständigen Kommissionen	35
3.1	Die Schulpflege	35
	Art. 31 Zusammensetzung	35
	Art. 32 Aufgaben	35
	Art. 33 Anträge an das Gemeindeparlament	36
	Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	36
	Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse	37
	Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	39

Art. 37 Finanzbefugnisse	40	Art. 56 [Aufgaben	48
Art. 38 [Unterstellte Kommissionen	41	VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	48
Art. 39 [Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	41	1. Empfehlungen Totalrevision	49
Art. 40 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	42	Art. 57 Aufhebung früherer Erlasse	49
Art. 41 Leitung Bildung	42	Art. 58 Übergangsregelung	49
Art. 42 Schulleitung	42	Art. 59 Inkrafttreten	49
Art. 43 Schulkonferenz	43	2. Empfehlungen Teilrevision	49
[3.2 Weitere eigenständige Kommissionen]	44	Art. 60 Aufhebung von Bestimmungen zur	
Art. 44 Zusammensetzung	44	Änderung vom ...	50
Art. 45 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse	44	Art. 61 Übergangsregelung zur Änderung vom ...	50
Art. 46 [Finanzbefugnisse	44	Art. 62 Inkraftsetzung der Änderung vom ...	50
Art. 47 [Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	45	3. Genehmigung des Regierungsrates	51
Art. 48 [Anträge an das Gemeindeparlament	45	4. Publikation	52
V. Weitere Stellen	45	VII. Vorlage der Teilrevision an die Stimmberechtigten	53
1. Finanztechnische Prüfstelle	45	Art. 51 ... (ersatzlos aufgehoben)	53
Art. 49 Einsetzung	45	Art. 52 Übergangsregelung zur Änderung vom...	53
Art. 50 Aufgaben	45	Art. 53 Inkraftsetzung der Änderung vom ...	53
2. Wahlbüro	46		
Art. 51 Zusammensetzung	46		
Art. 52 Aufgaben	46		
[3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter]	47		
Art. 53 [Aufgaben und Anstellung	47		
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	47		
Art. 54 Aufgaben und Anstellung	47		
[5. Ombudsstelle]	48		
Art. 55 [Aufgaben	48		
[6. Datenschutzstelle]	48		

VORBEMERKUNGEN

Die Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden (MuGO ParlG) enthält beispielhafte Bestimmungen für eine zeitgemässe Gemeindeordnung. Sie berücksichtigt die Vorgaben des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1). Insbesondere §§ 27 ff. GG regeln den Rahmen zur Organisation von Parlamentsgemeinden. Die zweite überarbeitete Fassung vom Mai 2020 enthält die Anpassungen im Hinblick auf die Teilrevision des Volksschulrechts vom 21. April 2020 (voraussichtliches Inkrafttreten 1.1.2021). Anwendbar ist die Mustergemeindeordnung für Gemeinden mit Gemeindeparlament. Das sind politische Gemeinden, die als Parlamentsgemeinden organisiert sind. Die Bestimmungen der Mustergemeindeordnung sind kurz kommentiert, damit der Gesamtzusammenhang zur übrigen Rechtsordnung verständlicher wird, bestehende Spielräume aufgezeigt und allfällige Varianten erklärt werden können.

Als Verfassung der Gemeinden teilt die Gemeindeordnung den Organen der Gemeinden im Rahmen des übergeordneten Rechts bestimmte Aufgaben und Befugnisse zu (Wahl-, Anstellungs-, Rechtsetzungs-, allgemeine Verwaltungs- und Finanzbefugnisse) und ordnet in den Grundzügen die Organisation sowie das Zusammenspiel der einzelnen Gemeindeorgane (kommunales Verfassungs- und Organisationsrecht, § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 GG). Die materielle Aufgabenwahrnehmung ist in der Regel im übergeordneten Recht oder in materiellen Erlassen der Gemeinden geregelt. Die Mustergemeindeordnung verzichtet daher weitgehend auf materiellrechtliche Regelungen. Dies schliesst nicht aus, dass eine Gemeindeordnung als zeitgemässe Verfassung der Gemeinde auch materiellrechtliche Ziel- und Grundsatznormen enthalten kann (vgl. z.B. Art. 2 ff. Gemeindeordnung Stadt Zürich).

Dort wo die Gemeinde interkommunal mit anderen Gemeinden mit einem eigenen Rechtsträger zusammenarbeitet (Zweckverband, gemeinsame Anstalt oder juristische Person des Privatrechts), kommt zudem – anstelle der Gemeindeordnung – regelmässig interkommunales Recht derselben Regelungsstufe – sogenannte Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit nach § 79 GG – zur Anwendung.

Hinweise für die Benutzung:

- Die linke Spalte enthält die empfohlenen Bestimmungen (*kursiv*). Varianten finden sich ebenfalls in der linken Spalte (*kursiv, allenfalls in Klammern*). Platzhalter für gemeindeeigene Festlegungen oder Bezeichnungen sind mit (...) markiert.
- Die linke Spalte allein kann als separates Dokument im Wordformat herunter geladen werden. So lässt sie sich als Arbeitsvorlage verwenden.

Weitere Hilfsmittel sind abrufbar unter www.gaz.zh.ch, insbesondere:

- Mustergemeindeordnung für politische Versammlungsgemeinden vom Mai 2020
- Checkliste Geschäftsordnung Gemeindebehörden vom Dezember 2019
- Muster Organisationserlass Gemeindeparlamente vom Januar 2019
- Merkblatt für das elektronische Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren bei Gemeindeordnungen vom Juni 2018
- Merkblatt zum Aufbau einer kommunalen systematischen Rechtsammlung vom Juni 2018
- Musterstatuten Zweckverband vom September 2017
- Merkblatt Mehrheitswahlen an der Urne vom Oktober 2017
- Leitfaden Neuerungen vom 26. April 2016
- Merkblatt Aufsicht Betreuungswesen vom März 2012

Rechtsgrundlagen, Abkürzungen und Literatur

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)	VZGÜ	Verordnung über die Zuständigkeit der Gemeinden im Übertretungsstrafrecht vom 3. November 2010 (LS 321.1)
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS 131.1)	VSG	Gesetz über die Volksschule vom 7. Februar 2005 (Volksschulgesetz, LS 412.100)
aGG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (aufgehoben)	nVSG	Teilrevision Volksschulgesetz vom 20. April 2020 voraussichtliches Inkrafttreten 1. Januar 2021
VGG	Verordnung zum Gemeindegesezt vom 29. Juni 2016 (LS 131.11)	VSV	Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101)
BüV	Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978 (LS 141.11)	LPG	Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LS 412.31)
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)	VSM	Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (LS 412.103)
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)	PoIG	Polizeigesetz vom 23. April 2007 (LS 550.1)
IDG	Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4)	POG	Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 (LS 551.1)
KRG	Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 (LS 171.1)	VOGG	Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (aufgehoben)
OG RR	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (LS 172.1)	PBG	Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (LS 700.1)
VOG RR	Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (LS 172.11)	SHG	Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (LS 851.1)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175. 2)		
GOG	Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)		
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 2011 (LS 230)		
EG SchKG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (LS 281)		

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
f.	folgende
insb.	insbesondere
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	Litera
MuGO	Mustergemeindeordnung Parlamentsgemeinden
Rz.	Randziffer
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Verwendete Literatur

Saile/Burgherr/Loretan	Peter Saile, Marc Burgherr, Theo Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, Zürich/St. Gallen 2009
Häfelin/Müller/Uhlmann	Ulrich Häfelin, Georg Müller, Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich /St. Gallen 2016
Jaag/Rüssli	Tobias Jaag, Markus Rüssli, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 4. Auflage, Zürich/Basel /Genf 2012
Jaag/Rüssli/Jenni (Hrsg.)	Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017
Müller/Uhlmann	Georg Müller, Felix Uhlmann, Elemente einer Rechtssetzungslehre, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

¹ *Die Stadt ... ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.*

² *Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.*

Soll das Gemeindegebiet – sofern das kantonale Recht dies vorsieht – in Kreise mit eigenen Behörden aufgeteilt werden, bleibt hier die Organisation der Verwaltungskreise zu regeln.

§ 4 Abs. 1 GG. Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen in der Gemeindeordnung geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG). Gemeindennamen sind zu bezeichnen. Dies erfolgt in der Regel in der Gemeindeordnung. Änderungen des Gemeindennamens bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates (§ 2 Abs. 2 GG).

Abs. 1: Eine politische Gemeinde nimmt alle öffentlichen Aufgaben wahr, für die weder Bund noch Kanton zuständig sind (Art. 83 Abs. 1 KV).

Abs. 2: Nur politische Gemeinden dürfen als Parlamentsgemeinden organisiert sein (§ 3 Abs. 2 und 3 und § 27 Abs. 1 GG). In der Parlamentsgemeinde bildet – neben den Stimmberechtigten und dem Stadtrat als Gemeindevorstand, sowie der Schulpflege und allenfalls weiteren eigenständigen Kommissionen – das Gemeindeparlament ein zusätzliches Organ der Gemeinde (§ 5 Abs. 1 GG). Die Stimmberechtigten beschliessen – im Gegensatz zur Versammlungsgemeinde – ausschliesslich im Urnenverfahren.

Eine Bestimmung über die Gemeindeorgane ist nicht notwendig, weil diese sich aus § 5 GG sowie aus der äusseren Gliederung der Gemeindeordnung – woraus der Bestand der eigenständigen Kommissionen ersichtlich ist – ergeben.

§ 3 Abs. 4 GG. Das kantonale Recht ermöglicht Verwaltungskreise für die Organisation der Schulpflege (§ 57 GG), des Friedensrichterwesens (§ 53 Abs. 1, 1. Satz GOG) und – beschränkt für die Städte Zürich und Winterthur – der Betreibungsämter (§ 1 Abs. 1, 2. Satz EG SchKG), sowie für Stimm- und Wahlkreise (§§ 17 und 43 GPR). Für Kreisschulbehörden hat die Gemeindeordnung mindestens die Gegenstände nach § 57 Abs. 2 GG zu regeln (vgl. zu Art. 38 MuGO). Sieht die Gemeindeordnung mehrere Wahlkreise vor, so kann die Gemeindeordnung ein von § 102 Abs. 3 GPR abweichendes Quorum für betreffende Wahlkrei-

se bestimmen (§ 111 Abs. 4 GPR).

Die Veränderung der Einteilung in Betreuungskreise ist dem Regierungsrat vorbehalten (§ 1 Abs. 1 und 2 EG SchKG und Anhang über die Betreuungskreise).

Am Ende des I. Teils oder zwischen dem I. und II. Teil kann ein zusätzlicher Teil mit materiellen Ziel- und Grundsatzbestimmungen aufgenommen werden. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass das übergeordnete, materielle Recht den Gemeinden dafür hinreichend Gestaltungsspielraum bietet (vgl. z.B. Art. 6 KV und Art. 2 ff. Gemeindeordnung Stadt Zürich).

Art. 3 [Bezeichnung des Gemeindevorstands

In der Stadt ... wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.]

Die Gemeindeordnung kann für den Gemeindevorstand und das Gemeindeparlament andere Bezeichnungen festlegen (§ 5 Abs. 2 GG). Die Bezeichnung *Grosser Gemeinderat* würde jedoch an den Begriffen des alten Gemeindegesetzes anknüpfen und findet sich neu nicht mehr im kantonalen Recht. In der kantonalen Gesetzgebung wird für die oberste Behörde sowohl in Versammlungs- als auch in Parlamentsgemeinden der Begriff *Gemeindevorstand* verwendet (Art. 87 Abs. 1 lit. b KV und § 5 u.a. GG).

II. Die Stimmberechtigten

1. Organstellung

Art. 4 Funktion

¹ *Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.*

² *Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.*

Abs. 1: § 9 GG. Gemeindeorgane sind die Stimmberechtigten, das Gemeindeparlament als Legislative (Art. 13 MuGO) sowie die Exekutivorgane Stadtrat, Schulpflege und andere eigenständige Kommissionen (§ 5 GG, IV. Teil MuGO). Die Machtausübung beruht auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 3 KV).

Abs. 2: In Parlamentsgemeinden üben die Stimmberechtigten ihre politischen Rechte im Urnenverfahren aus. Eine Gemeindeversammlung besteht nicht (Art. 87 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 KV).

2. Politische Rechte

Art. 5 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen [*Variante: und Wahlvorschläge einzureichen*], richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und ..., ..., die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.]

³ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.

Abs. 1: Art. 22 und 86 KV, §§ 2 f. GPR. Die politischen Rechte ausüben kann, wer über das Schweizer Bürgerrecht verfügt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat. Kinder- und Jugendparlamente bedürfen – am Ende des III. Teils MuGO – einer eigenen Grundlage in der Gemeindeordnung (§ 37 GG).

Das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen – vgl. *Variante* – ist nur dann zu erwähnen, wenn in der Gemeindeordnung für Erneuerungs- oder Ersatzwahlen im Mehrheitswahlverfahren das Verfahren der stillen Wahl oder der Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorgesehen ist (vgl. bereits § 2 lit. c i.V.m. §§ 48 ff. GPR). Bei der Wahl mit leeren Wahlzetteln gibt es kein Wahlvorschlagsverfahren (vgl. auch Kommentar zu Art. 8 MuGO).

Abs. 2: Einzig für die Wahl in das Gemeindeparlament und in den Stadtrat ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde kann die Gemeindeordnung den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben (§ 23 Abs. 3 i.V.m. § 10 GPR). Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte bedürfen eines Wahlfähigkeitsausweises (§ 9 i.V.m. §§ 11 ff. EG SchKG). In Gemeinden die einen eigenen Betreibungskreis bilden (Dietikon, Kloten, Opfikon) oder in Gemeinden die mehrere Betreibungskreise aufweisen (Zürich und Winterthur) kann in der Gemeindeordnung der politische Wohnsitz der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten für erforderlich erklärt werden (vgl. Kommentar zu Art. 25 Ziff. 3 lit. c MuGO).

Abs. 3: Art. 86 KV, §§ 146 ff. i.V.m. § 155 i.V.m. 122 ff. (Initiativrecht) und §§ 157 f. i.V.m. §§ 141–143, 144 und 145 (Referendumsrecht) GPR. Die Gemeindeordnung bestimmt die für Volksinitiativen erforderliche Unterschriftenzahl (§ 146 Abs. 2 lit. a GPR) und allenfalls ein das vorgeschriebene Mindestquorum übersteigendes Quorum zur Unterstützung von Einzelinitiativen (§ 155 lit. b GPR), sowie ergänzende Referendumsgegenstände (§ 157 Abs. 1 GPR) und die für das Volksreferendum erforderliche Unterschriftenzahl (§ 157 Abs. 3 lit. a GPR).

3. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

¹ *Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.*

² *Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.*

³ *Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.*

Art. 7 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

- die Mitglieder des Gemeindeparlaments,*
- Variante 1: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats,*
- Variante 2: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats mit Ausnahme der Schulpräsidentin*

Das kantonale Recht bietet Spielraum zur – §§ 25 ff. GPR ergänzenden – Regelung weiterer Unvereinbarkeiten (§ 29 Abs. 3 GPR). Solche Regelungen wären anschliessend an Art. 5 MuGO einzuführen. Die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in mehreren Parlamentsorganen bleibt jedoch im Organisationserlass zu regeln.

Abs. 1: § 12 Abs. 1 lit. d GPR. Die Festsetzung der Wahl- und Abstimmungstage erfolgt im Rahmen der Anordnung nach §§ 57 ff. GPR.

Abs. 2: § 1 Abs. 1 GPR und § 13 GG. Zur Regelung des Abstimmungsverfahrens gehören die Bestimmungen über die Abstimmungsorganisation, die Anordnung der Abstimmung, die Abstimmungsunterlagen, die Stimmabgabe, die Auswertung der Stimmzettel, die Ermittlung des Ergebnisses, den Abschluss der Abstimmung und über die Mehrfachabstimmungen. Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen werden in § 12 GG geregelt und bedürfen keiner weiteren Regelung in der Gemeindeordnung. Zum sogenannten „Doppelantragsrecht“ vgl. Art. 17 Ziff. 2 und Art. 27 Abs. 1 Ziff. 5 MuGO.

Abs. 3: Zum Wahlbüro vgl. Art. 51 f. MuGO. Diesem steht die Präsidentin bzw. der Präsident des Stadtrates vor. Das Sekretariat führt die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber, soweit dies nach § 45 Abs. 2 GG nicht einer oder einem Gemeindeangestellten übertragen ist (§ 14 GPR). Die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Wahl oder Abstimmung trägt der Stadtrat (§ 12 Abs. 2 GPR).

Ziff. 1: § 40 lit. a Ziff. 1 GPR. Die Wahl der Organe des Gemeindeparlaments – insbesondere der Rechnungs- und – soweit bestehend – der Geschäftsprüfungskommission – richtet sich nach dem Organisationserlass des Parlaments (§§ 31, 58 und 60 je Abs. 1 und 2 GG).

Wahlart für die Mitglieder des Gemeindeparlaments ist das Verhältniswahlverfahren sinngemäss nach §§ 85 ff. GPR (§ 111 GPR). Dies gilt auch für das Nachrücken, die Ersatz- und Nachwahl (§ 108 GPR). Sind in der Gemeindeordnung Wahlkreise vorgesehen, kann die Gemeindeordnung – z.B. anschliessend an Art. 7 MuGO – vom 5% Quorum aller Parteistimmen für Listen in einem Wahlkreis abweichen (§§ 111 Abs. 4

Bestimmungen

bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,

2. *Variante 3: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen,*
3. *die Mitglieder der Schulpflege,*
4. *die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.*

[5.]

Kommentar

i.V.m. 102 Abs. 3 GPR).

Die übrigen Urnenwahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren nach §§ 40 ff. GPR (§ 42 Abs. 2 GPR).

Die Gemeinden haben eine angemessene Vertretung beider Geschlechter in Behörden und Kommissionen anzustreben (Art. 40 Abs. 2 KV).

Ziff. 2: § 40 lit. a Ziff. 2 GPR. Die Varianten beziehen sich auf die institutionelle Verbindung zwischen Stadtrat und Schulpflege nach § 55 Abs. 2, 1. Satz GG. § 55 Abs. 2, 2. Satz GG bietet Spielraum für eine der drei folgenden Varianten:

Bei Variante 1 wird – im Gegensatz zu Variante 2 und 3 – die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident vom Stadtrat bestimmt (§ 55 Abs. 2, 2. Satz, 1. Fall). Die Wahlform bestimmt sich nach Art. 25 Ziff. 1 lit. a MuGO über die Wahl- und Anstellungsbefugnisse des Stadtrates.

Bei Variante 2 werden nicht alle Mitglieder des Stadtrates in der Wahl des Stadtrates gewählt. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird – als Mitglied des Stadtrates – an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege gewählt (§ 55 Abs. 2, 2. Satz, 3. Fall).

Bei Variante 3 werden alle Mitglieder des Stadtrates in der Wahl des Stadtrates gewählt. Im Rahmen derselben Wahl erfolgt sowohl die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Stadtrates als auch der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten (§ 55 Abs. 2, 2. Satz, 2. Fall).

Sieht die Gemeindeordnung Kreisschulbehörden vor (vgl. nach Art. 2 MuGO), bestimmt die Gemeindeordnung die Zusammensetzung der Schulpflege (§ 57 Abs. 2 lit. b GG) und das für die Wahl der Kreisschulbehörden zuständige Organ (§ 57 Abs. 2 lit. c GG). Die Mitglieder der Schulpflege sind direkt – oder indirekt über die Zusammensetzung der Schulpflege aus den diesfalls an der Urne zu wählenden Mitgliedern der Kreisschulbehörden – an der Urne zu wählen (§ 57 Abs. 2 lit. b GG i.V.m. § 40 GPR).

Ziff. 3: § 40 lit. a Ziff. 3 GPR, wobei bestimmt wird, ob die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident als Mitglied der Schulpflege im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege gewählt wird (Variante 2) oder nicht (Varianten 1 und 3).

Art. 8 Mehrheitswahlverfahren a. Erneuerungswahlen

Variante 1: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Variante 2: Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Variante 3: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Variante 4: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Art. 9 b. Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. ... Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte

Ziff. 4: § 40 lit. a Ziff. 5 GPR.

Ziff. 5: Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass die Mitglieder weiterer Gemeindebehörden oder bestimmte Gemeindeangestellte von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählen sind (§ 40 lit. c und d GPR). Beispielsweise können hier die Mitglieder einer Bürgerrechtskommission aufgezählt werden, wenn eine solche als eigenständige Kommission in der Gemeindeordnung bezeichnet werden soll.

Art. 7 MuGO bestimmt im Rahmen von § 40 GPR, welche Organe an der Urne gewählt werden. Für alle Urnenwahlen der Gemeinden im Mehrheitswahlverfahren bieten §§ 48–56 GPR Spielraum für eine der vier folgenden Varianten:

Variante 1: Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§§ 48–53, 55–56 GPR).

Variante 2: Wahl mit leeren Wahlzetteln. Bei diesem Wahlverfahren findet kein Vorverfahren für Mehrheitswahlen nach §§ 48 ff. GPR statt. Damit sich die Stimmberechtigten objektiv orientieren können, empfiehlt sich die Beilage eines Beiblatts (§ 61 Abs. 2 GPR i.V.m. § 31 VPR).

Variante 3: Stille Wahl und leere Wahlzettel für nicht besetzte Stellen (§§ 48–54 GPR).

Variante 4: Stille Wahl und gedruckte Wahlvorschläge für nicht besetzte Stellen (§§ 48–55 GPR).

Bei den Varianten 1, 3 und 4 ist das Vorverfahren für Mehrheitswahlen – sogenanntes Wahlvorschlagsverfahren – nach §§ 48–53 GPR zu durchlaufen (vgl. Merkblatt Mehrheitswahlen an der Urne und Art. 5 Abs. 1 MuGO).

Wenn in der Gemeindeordnung das Wahlverfahren nicht bestimmt wird, findet das Verfahren mit leeren Wahlzetteln Anwendung.

Ersatzwahlen im Mehrheitswahlverfahren in Parlamentsgemeinden erfolgen in der Regel nach dem Verfahren der Stillen Wahl (§ 54 GPR). Im Fall einer Kampfwahl kann die Beilage eines Beiblatts in der Gemeindeordnung vorgeschrieben werden (§ 61 Abs. 2 GPR i.V.m. § 31 VPR).

Bestimmungen

über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Kommentar

Weiter zulässig sind dieselben Wahlverfahren wie bei der Erneuerungswahl. Diesfalls ist die Formulierung gemäss Art. 9 MuGO an das bevorzugte Wahlverfahren anzupassen.

Die Ersatzwahl im Verhältniswahlverfahren (Mitglieder Gemeindeparlament) ist in § 111 i.V.m. § 108 GPR geregelt.

4. Initiative und Referendum

Art. 10 Urheber einer Initiative

¹ ... *Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.*

² *Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:*

1. *eine einzelne stimmberechtigte Person,*
2. *mehrere stimmberechtigte Personen.*

Das Initiativrecht in Parlamentsgemeinden kennt Volks- und Einzelinitiativen. Letztere entspricht der Einzelinitiative auf kantonaler Ebene und unterscheidet sich von Einzelinitiativen in Versammlungsgemeinden. Es besteht kein Spielraum, auf Stufe Gemeindeordnung weitere Initiativen – wie z.B. die Behördeninitiative – vorzusehen (vgl. ausdrücklich § 155 lit. a GPR) oder die Gegenstände des Initiativrechts weiter oder enger zu fassen (§ 147 Abs. 2 GPR). Die Nennung der initiativfähigen Gegenstände in Abs. 1 und 2 schafft einen logischen Zusammenhang mit Art. 11 und 12 MuGO. Gestützt auf § 151 GG kann zudem die Prüfung eines Zusammenschlusses der Gemeinde initiiert werden.

Abs. 1: § 146 Abs. 2 lit. a GPR. Die Gemeindeordnung hat die Anzahl Stimmberechtigter zu bezeichnen, die für das Einreichen einer Volksinitiative in der Gemeinde notwendig sind. Dabei bleibt der gesetzliche Rahmen von § 146 Abs. 4 GPR einzuhalten. Alles Weitere bestimmt weitestgehend das kantonale Recht in §§ 147–149 und §§ 155 i.V.m. 122–138d GPR sowie §§ 61–66 VPR. Die Bestimmungen der Verordnung über die politischen Rechte über kantonale Initiativen sind auch für Initiativen in Parlamentsgemeinden anwendbar, soweit sie die anwendbaren Gesetzesbestimmungen weiter ausführen. Davon ausgenommen bleiben §§ 28a und 65c VPR, die – bloss auf kantonaler Ebene – der Staatskanzlei besondere Befugnisse zuordnen, ohne dass die Verordnung die in § 149 und § 155 GPR geregelten Besonderheiten weiter regelt.

Abs. 2: § 146 Abs. 2 lit. b GPR. Reichen mehrere stimmberechtigte Personen eine Einzelinitiative ein, gilt sie als politisch unterstützt.

Art. 11 Referendum a. obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. *Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,*
2. *Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,*
3. *Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,*
4. *Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,*
5. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind,*
6. *Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,*
7. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck,*
- [8. *die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht das Gemeindeparlament zuständig ist,]*
- [9.]

Art. 84, 86 und 89 KV, §§ 69, 78 f. und 162 GG.

Ziff. 1: Der obligatorische Referendumsgegenstand ergibt sich aus Art. 89 Abs. 2 KV. Revisionen der Gemeindeordnung bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Ziff. 2: § 69 Abs. 1 GG. Der Beschluss sowie jede Änderung eines Ausgliederungserlasses sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, falls die Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie von grosser politischer oder finanzieller Tragweite ist (§ 69 Abs. 2 GG), z.B. wenn grosse Vermögenswerte übertragen oder Leistungen wie Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben ausgegliedert werden, die für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind. In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Zuordnung in der Gemeindeordnung (§ 69 Abs. 1 GG, vgl. Art. 17 Ziff. 6 MuGO). Ausgliederungserlasse über die Stimmberechtigten an der Urne entschieden haben, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates (§ 70 GG).

Ziff. 3: Der obligatorische Referendumsgegenstand ergibt sich aus § 153 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 84 Abs. 1 und 3 KV.

Ziff. 4: § 79 GG. Die Abstimmungen über den Erlass und die Änderung von Zweckverbandsstatuten erfolgt in allen Verbandsgemeinden – neu zwingend – an der Urne. Ebenso haben die Abstimmungen über die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in Form einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. AG, Verein, GmbH) in jeder beteiligten Gemeinde an der Urne zu erfolgen. Über den Gründungsvertrag und nachfolgende Änderungen zur Bildung einer gemeinsamen Anstalt sind ebenfalls Urnenabstimmungen durchzuführen. Diese Rechtsgrundlagen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen (§ 80 GG).

Ziff. 5: § 78 Abs. 1 GG. Hoheitliches Handeln liegt grundsätzlich vor, wenn der Einzelne in einem Unterordnungsverhältnis zur Gemeinde steht und in die individuelle Rechtsposition des Einzelnen eingegriffen wird (z.B. polizeilicher Eingriff, Gebührenverfügung, Enteignung). Für die Ausgabenbefugnisse, die von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen werden, ist Ziff. 7 massgebend. Generieren andere Verträge

neue Ausgaben, ist vorgängig ein Verpflichtungskredit einzuholen.

Ziff. 6: 162 Abs. 1 GG. Art. 17 Ziff. 8 MuGO bestimmt, für welche Gebietsänderungen das Parlament zuständig ist.

Ziff. 7: Art. 86 Abs. 2 lit. a KV verpflichtet die Gemeinden, in ihrer Gemeindeordnung einen Betrag für neue Ausgaben festzulegen, oberhalb dessen die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Die Betragsgrenze ist dabei so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden (§ 107 Abs. 3 GG). Es bleibt nach neuen einmaligen und neuen jährlich wiederkehrende Ausgaben zu differenzieren. Verpflichtungskredite sind für einen bestimmten Zweck zu bewilligen (§ 106 Abs. 1 GG).

Ziff. 8: Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlichen Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen diese mit einem Zusatzkredit bewilligt werden (§ 108 Abs. 1 GG). Ohne ausdrückliche Anordnung in der Gemeindeordnung gelten für den Zusatzkredit dieselben Betragsgrenzen wie für den Verpflichtungskredit (§ 109 Abs. 1 GG, vgl. Ziff. 7).

Ziff. 9: Die Gemeinden sind im Rahmen von § 10 Abs. 2 und 3 GG autonom, ergänzende Geschäfte auf Stufe Gemeindeordnung zu bezeichnen, über welche die Stimmberechtigten obligatorisch an der Urne zu beschliessen haben.

In Parlamentsgemeinden finden – anders als in Versammlungsgemeinden – über Initiativen mit Urnengegenstand nicht zwingend Volksabstimmungen statt. Ob solche stattfinden, entscheidet sich während der Behandlung der Volksinitiative im Parlament und bemisst sich abschliessend nach § 155 i.V.m. §§ 131 Abs. 1–3 und §§ 134 Abs. 2–3 sowie 136 Abs. 1–3 GPR.

Art. 12 b. fakultatives Referendum

¹ *Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeindeparlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht [oder die Gemeindeordnung] von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.*

² *Eine Urnenabstimmung können verlangen:*

Abs. 1: Art. 86 Abs. 1 KV i.V.m. § 157 Abs. 1 GPR. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind insb. die Geschäfte nach § 10 Abs. 2 und 3 GG. Im Weiteren bestimmt z.B. bereits die Kantonsverfassung, dass über Einbürgerungen keine Urnenabstimmungen durchgeführt werden dürfen (Art. 21 Abs. 1, 2. Satz KV). Eine weitere Beschränkung der Referendumsgegenstände auf Stufe Gemeindeordnung ist nicht ganz ausgeschlossen. Jedoch darf eine solche weder das fakultative

Bestimmungen

1. ... *Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),*
2. *ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeparlamentes innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).*

Kommentar

Referendum aushöhlen noch Sinn und Zweck desselben entgegenstehen. Diesfalls sind in einer zusätzlichen Bestimmung die weiteren Geschäfte, die dem fakultativen Referendum entzogen sein sollen, festzulegen (und der Text in eckiger Klammer in Abs. 1 zu übernehmen). Das Dringlichkeitsrecht wird abschliessend kantonal geregelt (§§ 158 i.V.m. 141 GPR und Art. 37 KV).

Abs. 2: Die Regelung in § 157 Abs. 3 GPR ist abschliessend. Die Gemeinden verfügen nicht über den Spielraum, in der Gemeindeordnung die Urheberschaft und die Fristen für fakultative Referenden weiter oder anders zu regeln. Die Gemeindeordnung hat die Anzahl Stimmberechtigter zu bezeichnen, die eine Urnenabstimmung verlangen können. Dabei bleibt der gesetzliche Rahmen von § 157 Abs. 4 GPR einzuhalten. Alles Weitere bestimmt weitestgehend das kantonale Recht in §§ 158 i.V.m. 141–143, 144 und 145 GPR sowie § 68 VPR, soweit darin die einzelnen Gesetzesbestimmungen ausgeführt werden.

III. Das Gemeindeparlament

Art. 13 Funktion und Zusammensetzung

¹ *Das Gemeindeparlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.*

² *Das Gemeindeparlament setzt sich aus ... Mitgliedern zusammen. Es regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.*

Abs. 1: Dem Gemeindeparlament kommt Organstellung zu (vgl. zu Art. 4 Abs. 1 MuGO). Es übt im Zusammenwirken mit den Stimmberechtigten die verfassungs- und gesetzgebende Gewalt aus (Gemeindeordnung und Gemeindeerlasse, § 4 Abs. 1 und 2 GG). In Gemeinden kommt dem Parlament v.a. auch die Funktion der politischen Oberaufsicht zu (§ 30 Abs. 2 GG sowie Art. 17 Ziff. 1 MuGO).

Abs. 2: Die Parlamentsgemeinden sind autonom, die Mitgliederzahl ihrer Parlamente zu bestimmen. Sie haben dies in der Gemeindeordnung zu tun (§ 27 Abs. 2 GG). Zurzeit zählen die Gemeindeparlamente zwischen 28 und 125 Mitglieder. Ihre Wahl erfolgt im Verhältniswahlverfahren (vgl. Kommentar Art. 7 Ziff. 1 MuGO). Der 2. Satz macht transparent, dass sich das Gemeindeparlament selber organisiert (§ 31 Abs. 1 GG). § 31 Abs. 2 GG enthält einen Minimalstandard über die Regelungsgegenstände dieses Erlasses. Gegenstände, die im Organisationserlass zu regeln sind, sind keine Regelungsgegenstände der Gemeindeordnung und sind – soweit dort verankert – möglichst aufzuheben. Das Gemeindeamt hat ein Muster für einen Organisationserlass des Parlaments ausgearbeitet.

Art. 14 Wahlbefugnisse

Das Gemeindeparlament wählt:

1. *die Mitglieder seiner Organe,*
2. *die Mitglieder des Wahlbüros,*
3. *... ,*
- [4. die Ombudsfrau oder den Ombudsmann],*
- [5. die oder den Beauftragte(n) für Datenschutz].*

Sollte eine Rechtsgrundlage für eigene Parlamentsdienste verankert werden (vgl. Art. 29 Gemeindeordnung Stadt Zürich), lässt sich eine solche z.B. anschliessend an Art. 13 MuGO eingliedern. Diesfalls soll nicht nur der Bestand, sondern – aufgrund des gewaltenteiligen Zusammenwirkens – auch ein allfälliger Beizug der Stadtverwaltung auf Stufe Gemeindeordnung verankert werden.

Der Bestand und die Ausgestaltung eines blossen Büros des Gemeindeparlaments kann allein in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Befugnisse des Gemeindeparlaments betreffend die Wahl ihrer Organe bestimmen sich – mit Ausnahme der Rechnungsprüfungs- und der Geschäftskommission gemäss §§ 58 Abs. 2 und 60 Abs. 2 GG, wonach das Parlament deren Mitglieder aus seiner Mitte wählt – nach dem Organisationserlass (vgl. Kommentar zu Art. 13 Abs. 2 MuGO). An dieser Stelle bleiben die Wahlbefugnisse zu regeln, die dem Gemeindeparlament nach § 40 lit. b–d GPR in der Gemeindeordnung zugeordnet werden. Es empfiehlt sich eine klare Trennung von der Wahl der Mitglieder der Parlamentsorgane (z.B. der ständigen Kommissionen des Parlaments) von der Wahl der Mitglieder eigenständiger und unterstellter Kommissionen der Gemeinde (vgl. zu Ziff. 2).

Das Wahlverfahren bestimmt sich nicht nach der Gemeindeordnung, sondern nach dem Organisationserlass (§ 31 GG), subsidiär nach §§ 26 i.V.m. 31 Abs. 3 lit. b GG.

Ziff. 1: Die Organe des Parlaments und deren Zusammensetzung ergeben sich aus dem Organisationserlass.

Ziff. 2: Letztere können auch vom Stadtrat gewählt werden (§ 40 lit. b GPR). Diesfalls wäre Art. 25 Ziff. 2 MuGO zu ergänzen.

Ziff. 3: Allfällig weitere Behördenmitglieder, die nach § 40 lit. b–d GPR vom Gemeindeparlament gewählt werden (z.B. Mitglieder eigenständiger oder unterstellter Kommissionen).

Ziff. 4: Vgl. Kommentar zu Art. 55 MuGO.

Ziff. 5: Vgl. Kommentar zu Art. 56 MuGO. Mit der Wahl durch das Gemeindeparlament kann sowohl der Unabhängigkeit der oder des Beauf-

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Das Gemeindeparlament ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. *das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,*
2. *die Entschädigung von Behördenmitgliedern,*
3. *die Organisation des Parlaments,*
4. *die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget,*
5. *das Polizeirecht,*
6. *die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.*

tragen wie auch dem Vorliegen der notwendigen fachlichen Voraussetzungen hinreichend Rechnung getragen werden (§ 33 Abs. 2 IDG).

Im Rahmen von § 4 GG regeln die Gemeinden in ihren Gemeindeordnungen die Zuordnung der Rechtsetzungsbefugnisse auf ihre Organe autonom. Die Wichtigkeit des Regelungsgegenstandes bemisst sich neben der Geeignetheit des zuständigen Organs und des Bedürfnisses nach Flexibilität gemeinhin nach der politischen Akzeptanz und der Zahl von der Regelung betroffener Personen, der finanziellen Auswirkungen und der Intensität möglicher Eingriffe.

Empfohlen wird eine allgemein einleitende Auffangzuständigkeit (1. Satz) kombiniert mit einer punktuellen, nicht abschliessenden Aufzählung konkreter Gemeindeerlasse (Ziff. 1–6).

Ziff. 1: Erlässt die Gemeinde keine Regelung, gilt das kantonale Personalrecht sinngemäss (§ 53 Abs. 2 GG).

Ziff. 2: Die Entschädigung der Behördenmitglieder (z.B. Sitzungsgelder) ist aus Gründen der Gewaltenhemmung nicht durch die Behörde selbst, sondern durch die Legislative in einem Gemeindeerlass zu regeln. Es besteht ein Anspruch auf angemessene Entschädigung (§ 38 GPR).

Ziff. 3: § 31 Abs. 1 GG. Regelungen der Parlamentsorganisation auf Stufe Gemeindeordnung sind daher grundsätzlich nicht notwendig. Bestand, Aufgaben und Befugnisse parlamentarischer Kommissionen sowie ihre Zusammensetzung und die Wahl ihrer Mitglieder ergeben sich aus dem Organisationserlass nach § 31 Abs. 2 lit. a GG (auch von Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen, soweit diese nach §§ 58 und 60 GG nicht bereits bestimmt sind). Ebenso bleibt darin § 29 Abs. 2 GG umzusetzen (vgl. z.B. § 5a KRG).

Ziff. 4: § 100 Abs. 3 GG. Die Parlamentsgemeinden sehen in der Praxis im Regelfall zumindest für einzelne Verwaltungsbereiche die Globalbudgetierung vor. Die Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden (LS 133.3) wird mit dem Inkrafttreten der Gemeindeverordnung aufgehoben. Regelungen zur Globalbudgetierung auf Stufe Gemeindeordnung sind grundsätzlich nicht notwendig. Soweit das übergeordnete kantonale Recht erhebliche Spielräume bietet, besteht allenfalls Bedarf, in einem Gemeindeerlass weitere wichtige Fragen des kommunalen

Haushaltsrechts zu regeln.

Ziff. 5: § 3 Abs. 2, 2. Satz POG. Regelungen sind bloss soweit notwendig, als das Polizeigesetz – das nach § 2 Abs. 1 PolG auch für die Gemeinden gilt – nicht bereits solche enthält und diesen nicht widerspricht.

Ziff. 6: Art. 126 KV. Das Gemeindegesetz enthält keine allgemeine Grundlage mehr für die Gebührenerhebung der Gemeinden. Die VOGG wird mit dem Inkrafttreten der Gemeindeverordnung aufgehoben (RRB Nr. 678/2016). Für jede Abgabe der Gemeinde ist der Gegenstand (z.B. Dienstleistung, welche die Abgabe auslöst), der Kreis der Pflichtigen (Subjekt, Person welche abgabepflichtig wird) und zumindest die Bemessungsgrundlage in einem Gemeindeerlass zu regeln. Auf eine Regelung kann insoweit verzichtet werden, als sich der Gegenstand der Abgabe, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage aus dem kantonalen oder Bundesrecht ergeben. Ist die Höhe der Abgabe durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmbar, so kann die Höhe der Abgabe durch die Exekutive (z.B. Stadtrat) in einem Behördenerlass geregelt werden (Häfelin/Müller/Uhlmann Rz. 2795 ff.). Greifen die erwähnten Prinzipien zu wenig (wie z.B. bei Konzessionsgebühren), ist auch die Höhe der Abgabe im Gemeindeerlass zu regeln. Das materielle Recht schreibt den Gemeinden teilweise ausdrücklich Gebührenerlasse vor (z.B. für die Siedlungsentwässerung und die Wasserversorgung). Soweit diese vom Gemeindeparlament zu erlassen sind, kann ihr Regelungsgegenstand in einen allgemeinen Gebührenerlass der Gemeinde nach Ziff. 6 einfließen oder in einem separaten Gemeindeerlass aufgenommen werden. Eine Mustergebührenverordnung wird vom Verein Zürcher Gemeinbeschreiber und Verwaltungsfachleute zur Verfügung gestellt.

Werden in der Gemeindeordnung spezifische Rechtsetzungsbefugnisse einem Gemeindeorgan zugeordnet wie in Ziff. 1–6, liegen nicht bloss Zuständigkeitsregeln – sondern auch zu erfüllende Regelaufträge – vor.

Art. 16 Planungsbefugnisse

Das Gemeindeparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. *des kommunalen Richtplans,*
 2. *der Bau- und Zonenordnung,*
 3. *des Erschliessungsplans,*
 4. *von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.*
-

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Das Gemeindeparlament ist zuständig für:

1. *die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben.*
2. *die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,*
3. *die Behandlung von Initiativen,*
4. *die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,*
5. *die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,*
6. *Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,*
7. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,*
8. *Verträge über Gebietsänderungen von weniger als ... % des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als ... % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend,*
9. *die Schaffung neuer Stellen in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist,*

Ziff. 1–4: §§ 32 Abs. 3 und 88 Abs. 1 PBG. Die Pläne nach Ziff. 1–4 bedürfen der Genehmigung durch die Baudirektion.

Ziff. 4: Bei privaten – im Gegensatz zu öffentlichen – Gestaltungsplänen ist das Gemeindeparlament einzig für die Zustimmung oder Ablehnung zum von den privaten Grundeigentümern erarbeiteten Plan zuständig, nicht aber für die Festsetzung oder Änderung (§§ 86 und 88 Abs. 2 PBG). Überschreiten private Gestaltungspläne den für Arealüberbauungen im fraglichen Gebiet geltenden Rahmen nicht, genügt die Zustimmung des Stadtrates (§ 86 PBG).

Ziff. 1: § 30 Abs. 2 GG. Damit gemeint ist die politische Oberaufsicht.

Ziff. 2: In Parlamentsgemeinden ist das Parlament gegenüber den Stimmberechtigten antragstellendes Organ (§ 11 Abs. 1 GG). Die Vorlagen werden vom Stadtrat vorberaten und auf seinen Antrag hin als Geschäfte dem Parlament zur Bereinigung und Beschlussfassung unterbreitet (§ 36 Abs. 1 GG). Jedes Parlamentsmitglied kann sich zu den Geschäften äussern und Anträge zum Verfahren sowie zum Inhalt der Vorlage stellen (§ 33 GG). Der Beleuchtende Bericht für Geschäfte der Stimmberechtigten verfasst in der Regel der Stadtrat (§ 64 Abs. 3 GPR). Vorbehalten bleibt Art. 27 Abs. 1 Ziff. 5 MuGO.

Ziff. 3: § 155 i.V.m. §§ 130 ff., 133 ff. und 139 ff. GPR.

Ziff. 4: §§ 33–35 GG.

Ziff. 5: In Parlamentsgemeinden hat das Gemeindeparlament die Mitgliederzahl des Wahlbüros festzulegen, wenn die Gemeindeordnung deren Zahl nicht generell festlegt. Das Wahlbüro hat mindestens fünf Mitglieder (§ 14 Abs. 1 GPR).

Ziff. 6: Ausgliederung benötigen einen Erlass, der den Anforderungen von § 68 GG zu genügen hat. In der Regel ist die Form eines Gemeindeerlass notwendig (§ 5 Abs. 2 GG). Blosser Leistungsvereinbarungen gelten in der Regel nicht als Ausgliederungen im Sinne von § 65 GG. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung unterliegen dem obligatorischen Referendum (Art. 11 Ziff. 2 MuGO, § 69 Abs. 1 GG). Statt der Umschreibung *von nicht erheblicher Bedeutung*, kann in Ziff. 6 alternativ

Bestimmungen

10. *die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.*

[11.]

[*Städte Zürich und Winterthur:*

12. *die alleinige Ergreifung des Gemeindereferendums.*]

Kommentar

bestimmt werden, für welche Ausgliederungen von nicht grosser politischer oder finanzieller Tragweite generell das Parlament zuständig ist (§ 69 Abs. 2 GG).

Ziff. 7: Werden mit dem Anschluss- oder Zusammenarbeitsvertrag weder hoheitliche Befugnisse übertragen noch Ausgaben bewirkt, die dem obligatorischen Referendum unterliegen (Art. 11 Ziff. 7 MuGO) oder vom Stadtrat bewilligt werden können (Art. 27 Abs. 2 Ziff. 6 MuGO), ist das Gemeindeparlament für die Beschlussfassung zuständig (§ 78 GG).

Ziff. 8: Betreffen Gebietsänderungen eine Fläche oder Bevölkerungszahl, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich ist, sind sie von erheblicher Bedeutung, so dass sie dem obligatorischen Referendum unterliegen (vgl. § 162 GG, Art. 11 Ziff. 6 MuGO). Für die entsprechenden Befugnisse des Parlaments kann in Ziff. 8 im Rahmen von § 162 Abs. 2 GG eine Prozentzahl von z.B. 10% oder tiefer festgesetzt oder die Abgrenzung allgemein umschrieben werden.

In der Praxis hat sich ausserdem die Zuständigkeit des Stadtrats für Gebietsänderungen von geringer Bedeutung bewährt (vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 MuGO).

Ziff. 9: Aufgrund der finanziellen Bedeutung soll die Schaffung neuer Stellen nicht in die alleinige Zuständigkeit des Stadtrates und der Schulpflege fallen. Sie sollen diejenigen Stellen schaffen können, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können (sogenannte „gebundene Stellen“). Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder soll eine bestehende Aufgabe erheblich ausgebaut werden, so sollen sie nur in einem bestimmten Umfang „neue Stellen“ schaffen können (vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 4 und Art. 36 Ziff. 7 MuGO).

Ziff. 10: § 88 Abs. 2 lit. b GG. Erfolgt die Errichtung nicht autonom, sondern aufgrund Anordnung des übergeordneten Rechts (§ 88 Abs. 2 lit. a GG), fällt die Errichtung unter die Vollzugsbefugnisse des Stadtrates.

Ziff. 11: § 30 Abs. 1 GG. Die Gemeindeordnung kann dem Gemeindeparlament weitere Befugnisse zuweisen (z.B. die alleinige Zuständigkeit des Gemeindeparlaments zur Einsetzung der Stelle für die finanztechnische Prüfung (§ 149 Abs. 2 GG)).

Art. 18 Finanzbefugnisse

Das Gemeindeparlament ist zuständig für:

1. *die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,*
2. *die jährliche Festsetzung des Budgets [und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten],*
3. *die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,*
4. *die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,*
5. *die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,*
- [6. *die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,]*
- [7. *Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwal-*

Die Gemeindeordnung als Verfassung der Gemeinde ordnet und teilt die Befugnisse der Gemeindeorgane im Sinne der Rechtssicherheit voraussehbar verbindlich zu und grenzt ihre Kompetenzen gegeneinander ab (Art. 89 Abs. 1 KV, § 4 Abs. 1 GG, Art. 1 MuGO, Gewaltenteilung, Legalitätsprinzip). Unter diesem zeitgemässen Verfassungsverständnis besteht – ohne kantonalgesetzliche Grundlage – kein Spielraum mehr zu bestimmen, dass Befugnisse des Stadtrates freiwillig im Einzelfall vom Stadtrat dem Gemeindeparlament unterbreitet werden können (Schutz der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung).

Ziff. 12: Die Städte Zürich und Winterthur sind für sich befugt, allein das Gemeindereferendum zu ergreifen. Gemeindeintern ist dafür zwingend das Gemeindeparlament zuständig (Art. 33 Abs. 4, 2. Satz i.V.m. Abs. 2 lit. b KV). Zur Unterstützung eines Gemeindereferendums vgl. zu Art. 27 Abs. 1 Ziff. 9 MuGO.

Ziff. 1: § 96 Abs. 2 GG.

Ziff. 2: Neue Ausgaben setzen einen Verpflichtungskredit (vgl. u.a. in Ziff. 5) und einen Budgetkredit voraus. Die Verpflichtungskredite für neue Ausgaben, die das zuständige Gemeindeorgan beschlossen hat, werden ins Budget eingestellt. Mit der Festsetzung des Budgets und der Bewilligung von Nachtragskrediten werden die Budgetkredite – der bereits bewilligten Verpflichtungskredite – bewilligt (doppeltes Ausgabenbewilligungsverfahren, § 104 Abs. 1 GG). Das Gemeindeparlament als Budgetorgan verfügt über die Budgetkompetenz. Es ist für den Budgetkredit zuständig (§ 101 Abs. 2 GG sowie für den Nachtragskredit § 115 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 101 Abs. 2 GG). Die Gemeinden können das Verfahren für Nachtragskredite weiter regeln (vgl. auf kantonaler Ebene §§ 12 f. Finanzcontrollingverordnung, LS 611.2).

Für Parlamentsgemeinden mit regelmässigen Parlamentssitzungen empfiehlt sich – im Gegensatz zu Versammlungsgemeinden – dem Parlament die Befugnis einzuräumen, Nachtragskredite bewilligen zu können.

Alternativ dazu kann in Ziff. 2 auf die Bewilligung von Nachtragskrediten verzichtet werden (Satzteil in eckiger Klammer streichen). Diesfalls ist jedoch dem Stadtrat in Art. 28 Abs. 1 MuGO in einer zusätzlichen Ziffer

Bestimmungen

- tungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]*
- [8. *die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]*
- [9. *die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]*
10. *die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...,*
11. *die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. ...,*
- [12. *den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]*
- [13. *den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]*
- [14. *die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]*
- [15. *...,]*
16. *die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,*
17. *die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament beschlossen worden sind, [sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,]*
18. *die Genehmigung der Jahresrechnungen,*
19. *die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.*

Kommentar

die unübertragbare Befugnis einzuräumen, ausserhalb des Budgets neue Ausgaben – innerhalb eines bestimmten Plafonds – bewilligen zu können (vgl. Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1 *MuGO politische Versammlungsgemeinden*).

Ziff. 3: § 101 Abs. 2 GG. Das Budget ist die Grundlage für die Festsetzung des Gemeindesteuerfuss. Dieser ist so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets jährlich oder mittelfristig ausgeglichen ist (§ 92 GG). Budget und Steuerfuss sind in der gleichen Sitzung in zwei getrennten Beschlüssen zu beschliessen (§ 101 Abs. 2 GG).

Ziff. 4: § 100 Abs. 1 GG. Zur Regelung der Haushaltsführung mit Globalbudget vgl. Art. 15 Ziff. 4 *MuGO*.

Ziff. 5: § 107 Abs. 1 lit. b GG. Das Gemeindeparlament bewilligt neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit. Verpflichtungskredite sind für einen bestimmten Zweck zu bewilligen (§ 106 Abs. 1 GG).

Der Stadtrat und nicht das Gemeindeparlament ist für diejenigen neuen Ausgaben zuständig, welche über den Ausgabenlimiten eigenständiger Kommissionen, aber innerhalb der Limiten des Stadtrates liegen (vgl. Kommentar zu Art. 37 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 46 Ziff. 3 *MuGO*).

Ziff. 6: Zum Zusatzkredit vgl. Kommentar zu Art. 10 Ziff. 7 *MuGO*. Überschreitet die Summe des ursprünglichen Verpflichtungskredits sowie des Zusatzkredits die Zuständigkeit des Organs, das den Verpflichtungskredit bewilligte, richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung des Zusatzkredits nach dem Gesamtbetrag (§ 109 Abs. 2 GG).

Ziff. 7-9: Diese Regelungen sind nicht notwendig. Da sich diese Werte im Verwaltungsvermögen befinden, gelten sie als neue Ausgaben und folgen ohne Weiteres dem Ausgabenbewilligungsverfahren nach Ziff. 5.

Ziff. 10 und 11: § 117 Abs. 2 lit. a GG. Grundsätzlich ist der Stadtrat für Anlagegeschäfte zuständig. Für den Verkauf und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bleibt in der Gemeindeordnung jedoch eine Betragslimite zu bestimmen, ab der das Parlament für diese Anlagegeschäfte zuständig ist (§ 117 Abs. 2 lit. a GG).

Ziff. 12-14: Diese Regelungen sind nicht notwendig. Befinden sich diese

Spezialtatbestände im Finanzvermögen, gelten sie als *Anlagen* und können ohne Weiteres vom Stadtrat bewilligt werden (Ausnahmen siehe Ziff. 10 f.).

Ziff. 15: § 117 Abs. 2 lit. b GG. Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass das Gemeindeparlament für bestimmte weitere Geschäfte zuständig ist (z.B. für Rücklagen aus Globalbudgets nach § 89 Abs. 1 GG verbunden mit der Genehmigung der Jahresrechnung). Zur Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben nach § 88 Abs. 2 lit. b GG vgl. Art. 17 Ziff. 10 MuGO

Bisher sahen die Gemeindeordnungen für weitere Spezialtatbestände wie Beteiligungen, Bürgschaften u.a. spezielle Regelung vor (vgl. § 41 aGG). Diese Anknüpfung am aufgehobenen Gemeindegesetz ist nicht mehr notwendig. Auf Ziff. 7-9 und Ziff. 12-14 kann daher verzichtet werden.

Ziff. 16: § 90 Abs. 2 GG.

Ziff. 17: § 112 Abs. 3 [und Abs. 4] GG. Die Formulierung mit eckiger Klammer muss korrespondieren mit der Formulierung von Art. 28 Abs. 1 Ziff. 4 MuGO.

Ziff. 18: § 128 Abs. 2 GG. Für Verwaltungszweige mit Globalbudget hat die Jahresrechnung auch die erbrachten Leistungen sowie die dafür eingesetzten finanziellen Mittel aufzuzeigen (§ 120 Abs. 3 GG).

Ziff. 19: § 134 Abs. 2 i.V.m. § 60 Abs. 1 GG.

IV. Die Behörden

1. Allgemeines

Art. 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 20 [Grundsätze der Verwaltungsorganisation]

[¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

² Der Stadtrat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.]

Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass des Parlaments regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Neben den Stimmberechtigten und dem Gemeindeparlament bestehen in Parlamentsgemeinden folgende Exekutivbehörden als Gemeindeorgane (§ 5 GG):

- Stadtrat als Gemeindevorstand,
- Schulpflege und
- weitere eigenständige Kommissionen, soweit die Gemeindeordnung solche vorsieht.

Vgl. insb. §§ 38 ff. GG.

§ 48 Abs. 2 und § 49 Abs. 1 GG.

Die Organisation der Verwaltung hat der Stadtrat in einem Behördenerlass zu regeln (§ 48 Abs. 2 GG).

In der GO können jedoch Leitlinien festgelegt werden, an denen der Stadtrat die Organisation der Verwaltung ausrichten soll.

Zum Grundsatz der Transparenz vgl. Art. 49 KV, zu den Grundsätzen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben Art. 95 KV.

§ 42 Abs. 2 GG. Die gesetzliche Bestimmung kommt unmittelbar zur Anwendung. Die Grundzüge der Offenlegung der Interessenbindungen (z.B. Gegenstand, Form) sind in einem Gesetz im formellen Sinn zu definieren, d.h. in einem Gemeinderlass oder in der Gemeindeordnung.

§ 46 GG.

Art. 23 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Der Stadtrat

Art. 24 Zusammensetzung

¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

[³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

- a) Zusammenhang der Aufgaben,
 - b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
 - c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.]
-

Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

- a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen [Variante 1: inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten
-

Vgl. § 44 und §§ 170 f. GG.

Hat ein Mitglied oder ein Ausschuss der Schulpflege eine Anordnung getroffen, geht § 75 Abs. 1 nVSG als Spezialgesetz § 170 f. GG vor. D.h. die Anordnung ist mit Rekurs beim Bezirksrat anzufechten. Vorbehalten bleibt § 10 Lehrpersonalgesetz. Eine Neu Beurteilung durch die Schulpflege findet nicht statt. Zu weiteren Ausnahmen von der Neu beurteilung vgl. Leitfaden zur Neu beurteilung von Anordnungen vom Dezember 2020.

Abs. 1: § 47 GG. Der Stadtrat zählt – mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten – mindestens fünf Mitglieder. In Abs. 1 ist die Zahl zu bestimmen.

Abs. 2: § 33 GPR. Die Organisation seiner selbst und der Verwaltung regelt er in einem Behörden erlass (§ 48 Abs. 2 GG). Er ist ans Kollegialitätsprinzip gebunden (§ 39 GG). Im Behörden erlass bestimmt er auch den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an Ausschüsse und einzelne Mitglieder (§ 44 GG).

Abs. 3: Der Gesetzgeber hat auf eine Vorgabe nach Abs. 3 verzichtet, womit die Gemeinden über gewisse Spielräume verfügen, die Zuordnung der Aufgabenverteilung auf die Mitglieder des Stadtrates – oder deren Kriterien – zu regeln. Wird auf eine Regelung auf Stufe Gemeindeordnung verzichtet, steht es dem Stadtrat zu, seine Organisation zweckmässig und für alle an der Urne gewählten Mitglieder rechtsgleich zu regeln.

Ziff. 1 lit. a: § 51 Abs. 2 GG. Die Präsidentin bzw. der Präsident einer eigenständigen Kommission muss zwingend dem Stadtrat angehören. Der Klammerzusatz ist nur für die Variante 1 (zu Art. 7 Ziff. 2 MuGO) zur Bestimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege zu ergänzen.

Ziff. 2: Die freie Wahl schliesst eine Wahl aus der Mitte des Stadtrates

Bestimmungen

der Schulpflege],

- b) *die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen;*
- 2. *ernennt oder wählt in freier Wahl:*
 - a) *die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,*
 - b) *die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,*
 - c) *die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;*
- 3. *ernennt oder stellt an:*
 - a) *die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,*
 - b) *die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,*
 - [c) *die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,]*
 - d) *das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.*

Kommentar

nicht aus.

Ziff. 2 lit. a und b: Soweit keine Urnenwahl vorgeschrieben ist, können Mitglieder von Kommissionen durch den Stadtrat gewählt oder ernannt werden. Eine Wahl an der Urne oder durch das Gemeindeparlament bleibt möglich (§ 40 lit. c Ziff. 1–2 GPR). Dies wäre jedoch in der Gemeindeordnung zu verankern (Art. 7 und Art. 14 Ziff. 3 MuGO).

Ziff. 2 lit. c: § 40 lit. d GPR.

Die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros erfolgt grundsätzlich im Gemeindeparlament kann aber auch durch den Stadtrat erfolgen (§ 40 lit. b GPR). Letzteres ist in der Gemeindeordnung ausdrücklich zu regeln. Art. 25 Ziff. 2 MuGO wäre entsprechend zu ergänzen.

Ziff. 3 lit. a: § 52 GG. Die Schreiberin bzw. der Schreiber hat beratende Stimme. Sie oder er ist Schreiberin oder Schreiber der Gemeinde, soweit nicht für einzelne Kommissionen spezifische Personen ernannt werden.

Ziff. 3 lit. b: Nimmt eine Gemeinde die Aufgaben der Feuerpolizei, der Feuerwehr oder des Zivilschutzes zusammen mit anderen Gemeinden wahr, regelt die Rechtsgrundlage für die interkommunale Zusammenarbeit – und nicht die Gemeindeordnung – die Ernennung oder Anstellung der entsprechenden Funktionsträger.

Ziff. 3 lit. c: In Parlamentsgemeinden, die einen eigenen Betreibungskreis bilden (Dietikon, Kloten und Opfikon) oder in Parlamentsgemeinden die mehrere Betreibungskreise aufweisen (Zürich und Winterthur) ist die Ernennung oder Wahl der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten in der Gemeindeordnung zu regeln. Die übrigen Parlamentsgemeinden (Adliswil, Bülach, Dübendorf, Illnau-Effretikon, Schlieren, Uster, Wädenswil und Wetzikon) bilden gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Betreibungskreis. Dort regelt der Anschlussvertrag die Wahl oder Ernennung der Betreibungsbeamtin oder des –beamten (vgl. § 7 Abs. 2 und 3 EG SchKG sowie Merkblatt des Gemeindeamts und des Betreibungsinspektorats zur Aufsicht über das Betreibungswesen).

Ziff. 3 lit. d: Für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte und ihre Stellvertretung regelt § 27 EG ZGB, dass sie durch den Gemeindevorstand er-

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. *die Organisation und die Leitung der Verwaltung,*
2. *unterstellte Kommissionen,*
3. *die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,*
4. *Tarifordnung für Gemeindegebühren,*
5. *Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen.*

annt werden. Mit Ausnahme der Stadt Zürich sind alle Parlamentsgemeinden einem Zivilstandskreis mit mehreren Gemeinden zugeordnet (Anhang kantonale Zivilstandsverordnung), die in einem Anschlussvertrag an die Sitzgemeinde geregelt haben, dass der Gemeindevorstand diese Ernennungen vornimmt. Eine ausdrückliche Regelung dafür ist in der Gemeindeordnung von Anschlussgemeinden jedenfalls und in der Gemeindeordnung der Sitzgemeinde im Regelfall entbehrlich.

Vgl. ergänzend Kommentar Art. 15 MuGO. Die Ziff. 1–4 zählen nicht abschliessend besondere Regelungsgegenstände auf.

Ziff. 1: § 48 Abs. 2 und § 49 Abs. 1 GG. Darin können Details zur Offenlegung von Interessenbindungen von Behördenmitgliedern geregelt werden (§ 42 Abs. 2 GG).

Ziff. 2: § 50 Abs. 2 GG. Sieht die Gemeindeordnung den Bestand einer unterstellten Kommission vor, regelt ein Behördenerlass die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse derselben. Alsdann kann der Stadtrat die unterstellte Kommission nach seinen Bedürfnissen ausgestalten.

Ziff. 3: § 45 Abs. 2 GG. In der Regel lässt sich die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an Gemeindeangestellte in einem Behördenerlass regeln. Bestimmte Aufgaben und Befugnisse wie die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen im Sinne von § 89 Abs. 2 GOG bedürfen aufgrund ihrer Wichtigkeit (§ 4 GG) für eine Übertragung an Gemeindeangestellte (Polizeirichteramt) eines Gemeindeerlass. Bei Delegationen durch eigenständige Kommissionen bedarf es einer Grundlage in der Gemeindeordnung (§ 45 Abs. 3 GG).

Ziff. 4: Ergänzend zu Art. 15 Ziff. 6 MuGO.

Ziff. 5: Darunter fallen insbesondere Regelungsgegenstände, die nicht von Art. 15 oder Art. 35 Ziff. 1–5 MuGO erfasst werden.

Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeindeparkaments,
5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,

Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Stadtrates werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Abs. 1) und Befugnisse, die einer Delegationsregelung in der Gemeinde nicht generell entzogen sind (Abs. 2). Letztere können jedoch im notwendigen Erlass der Gemeinde nicht unbesehen übertragen werden. Der gemeindeintern notwendige Delegationserlass hat zu regeln, wie weit die Befugnisse von Abs. 2 innerhalb der Gemeinde delegiert werden (vgl. zu Abs. 2). Dies kann im Organisationserlass des Stadtrates erfolgen (§ 48 Abs. 2 GG). Zudem können in der Gemeindeordnung weitere Befugnisse von Abs. 2 in Abs. 1 verschoben werden.

Abs. 1

Ziff. 1: § 48 Abs. 1 GG und § 49 Abs. 2 GG. Unter die politische Aufsicht des Stadtrates fallen:

- Subsidiäre Durchgriffs-Aufsicht über die Verwaltung (sogennannter Selbsteintritt),
- Dienstaufsicht gegenüber vom Stadtrat unmittelbar delegierten Stellen (z.B. nach § 50 Abs. 3 GG),
- Aufsichtsorganisation wie Sicherstellung eines IKS (Bestand und Geeignetheit), Aufsichtskonzept mit notwendigen Aufsichtsregelungen, sowie organisatorische und technische Anforderungen.

Ziff. 2: Dem Stadtrat kommt die politische Verantwortung für den Gemeindehaushalt zu. Die operative Leitung kann delegiert werden (§ 49 Abs. 1 GG).

Ziff. 3: § 48 Abs. 3 GG. Die subsidiäre Generalkompetenz kommt nur bei Regelungslücken zum Tragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs anzunehmen ist.

Ziff. 4: § 36 GG. Zu Vorlagen eigenständiger Kommissionen ans Parlament vgl. Art. 33 und Art. 48 MuGO.

Ziff. 5: § 11 Abs. 2 GG. Vgl. im Grundsatz Art. 17 Ziff. 2 MuGO. Die Befugnis zur Antragstellung nach § 11 Abs. 2 GG soll dem Stadtrat – aufgrund seiner Funktion als politisches Planungs- und Führungsorgan – auch dann zukommen, wenn die Vorlage originär von einer eigenständigen

Bestimmungen

5. *die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,*
6. *die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,*
7. *die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.*

Kommentar

gen Kommission stammt, deren Antragsrecht auf Stufe Gemeindeordnung nicht entzogen ist (vgl. § 33 MuGO, Variante 2).

Ziff. 6: Hier geht es um die Regelung der Zeichnungsberechtigung. Zur Vertretung nach aussen vgl. Abs. 2 Ziff. 2.

Ziff. 7: Jede Gemeinde bestimmt ihr Publikationsorgan (§ 7 Abs. 1 GG). Wer dafür zuständig sein soll, wird in der Gemeindeordnung festgelegt (vgl. zudem § 1 VGG).

Ziff. 8: Art. 21 Abs. 1 KV, § 23 Abs. 2 Gesetz über das Bürgerrecht i.V.m. § 12 BüV. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten für die Regelung der Zuständigkeit zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts. In der Praxis hat es sich bewährt, die Befugnis gesamthaft dem Stadtrat zu übertragen. Das gesamte Entscheidungsverfahren liegt damit bei derselben Behörde. Ebenfalls zulässig ist die Variante, wonach das Gemeindeparlament, eine eigenständige oder eine an der Urne gewählte, dem Stadtrat unterstellte Kommission (Bürgerrechtskommission) für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig ist (vgl. Art. 44 – Art. 48 MuGO). Eine Delegation an Angestellte ist aufgrund Art. 21 KV ausgeschlossen.

Ziff. 9: Art. 33 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 lit. b KV. Für die *Unterstützung* eines Gemeindereferendums durch die Städte Zürich und Winterthur kann bestimmt werden, dass dafür der Stadtrat zuständig ist, demgegenüber für die *alleinige Ergreifung* desselben durch die Städte Zürich oder Winterthur nur das Gemeindeparlament zuständig sein kann (vgl. Zusatzvariante Art. 17 Ziff. 12 MuGO).

Abs. 2: Die Befugnisse nach Abs. 2 sind grundsätzlich an einzelne Mitglieder und Ausschüsse (§ 44 GG) sowie – soweit die Vorgaben nach §§ 45 und 50 GG beachtet werden – an Gemeindeangestellte und unterstellte Kommissionen delegierbar. Der Stadtrat trägt dafür die Organisationsverantwortung (§ 49 Abs. 2 GG, vgl. Kommentar einleitend vor Abs. 1).

Ziff. 1: § 6 SHG. Das Gesetz geht vom Grundsatz aus, dass der Gemeindevorstand und nicht eine – weiterhin zulässige – eigenständige Kommission die Aufgaben der Fürsorgebehörde wahrnimmt und dieser deren Befugnisse delegieren kann. Grundsätzlich lässt sich das ganze

Massengeschäft delegieren, jedoch nicht politische Anordnungen wie z.B. der Einsatz von Sozialdetektiven, die der Gesamtbehörde vorbehalten bleiben.

Ziff. 2: Dabei ist die „Aussenpolitik“ nach § 48 Abs. 4 GG undelegierbar, jedoch die Vertretungsbefugnis nach aussen mit Zeichnungsrecht delegierbar. Die *Regelung* der Zeichnungsberechtigung ist undelegierbar dem Stadtrat vorbehalten (Abs. 1 Ziff. 6).

Ziff. 4: Der Stadtrat soll neben sogenannt „gebundener Stellen“ zudem „neue Stellen“ nur bis zu einer bestimmten Höhe zur Bewilligung neuer Ausgaben schaffen dürfen (vgl. Art. 17 Ziff. 9 MuGO). Es kann auch eine für die Schaffung „neuer Stellen“ spezifische Höhe festgelegt werden. Allfällige entsprechende Befugnisse der Schulpflege bleiben vorbehalten (vgl. Art. 36 Ziff. 7 MuGO und § 56 Abs. 2 GG).

Ziff. 5: In der Vielzahl von Gebietsänderungen handelt es sich bloss um geringfügige Grenzänderungen einzelner oder weniger Parzellen infolge übergeordneter Infrastrukturprojekte. Verträge über solche Gebietsänderungen sollen vom Stadtrat beschlossen werden können (im Gegensatz zu Gebietsänderungen nach Art. 17 Ziff. 8 MuGO; § 162 GG).

Ziff. 6: Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, die weder dem fakultativen noch dem obligatorischen Referendum unterliegen, beschliesst der Stadtrat (§ 78 Abs. 2 GG).

Ziff. 7: Die – Abs. 1 Ziff. 1 ergänzende – übrige Aufsicht und die damit verbundenen Weisungsrechte lassen sich an unterstellte Kommissionen und Angestellte delegieren.

Zur Einsetzung der Stelle für die finanztechnische Prüfung vgl. Art. 49 f. MuGO.

Art. 28 Finanzbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:

- [1. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,]
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
3. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,
- [4. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt].

[5. ...]

² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von [im Budget enthaltenen] neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. ... ,
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. ... ,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Gemeindeparlament zuständig ist.

[7. ...]

Ziff. 1 ist bloss dann notwendig, wenn die Limiten für Zusatzkredite tiefer liegen sollen als für Verpflichtungskredite nach Abs. 2 Ziff. 3 (vgl. Kommentar zu Art. 18 Ziff. 6 MuGO; § 109 GG). Der Zusatzkredit ergänzt ausschliesslich den Verpflichtungskredit. Führt die Bewilligung des Zusatzkredits zu einer Budgetüberschreitung, ist vom Parlament zusätzlich ein Nachtragskredit einzuholen.

Ziff. 2: § 96 Abs. 1 GG.

Ziff. 3: § 3 VGG. Im Sinne der bezweckten Transparenz ist eine Veröffentlichung in elektronischer Form auf der Internetseite der Gemeinde anzustreben.

Ziff. 4: § 112 Abs. 3 und Abs. 4 GG. Die Aufnahme der Ziff. 4 muss korrespondieren mit der Formulierung von Art. 18 Ziff. 17 MuGO.

Abs. 2: Die Delegation als solche bedarf immer noch eines gemeindeinternen Erlasses, der die jeweilige Delegation massschneidert (§ 44, §§ 45 und 50 je Abs. 2 GG). Die Behördenbefugnisse dürfen mit einer Delegation nicht ausgehöhlt werden. Die Delegation selber ist bestimmt und massvoll auszugestalten. Der Bestand unterstellter Kommissionen bleibt im Folgenden in der Gemeindeordnung ausdrücklich vorzusehen (vgl. Art. 29 MuGO). Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentliche Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung. Ausgabenbewilligungen ausserhalb des Budgets (§ 109 Abs. 2 GG) wie auch spezialgeregelte Zusatzkredite sollten nicht delegiert werden. Die Gemeindeordnung kann auch ein generelles Delegationsverbot vorsehen.

Ziff. 1: Der Stadtrat beschliesst, was mit den (doppelt) bewilligten Mitteln geschehen soll. Er nimmt z.B. die Vergebung der Arbeiten vor und bezeichnet die Vertragspartner.

Ziff. 2: §§ 105 i.V.m. 103 GG. Der Stadtrat bezeichnet die gebundenen Ausgaben und stellt sie im Budget ein. Gebundene Ausgaben, die nicht laufend, sondern erstmals bzw. nur in grösseren Zeitabständen und in erheblicher Betragshöhe anfallen, bedürfen einer gesonderten, formellen Ausgabenbewilligung durch den Stadtrat oder durch die zuständige eigenständige Kommission, sowie der ordentlichen Publikation.

Ziff. 3: § 107 Abs. 1 lit. c GG. Der Stadtrat soll über die Zuständigkeit verfügen, neue Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Der Ausgabenvollzug (Ziff. 1) ist zu unterscheiden von der Ausgabebewilligungskompetenz. Die bewilligten neuen Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen und bedürfen für den Ausgabenvollzug zusätzlich einer Bewilligung des Budget- oder eines Nachtrakredits. Erfolgt eine Bewilligung des Verpflichtungskredits nach Ziff. 3 ausserhalb des Budgets, ist im Folgenden noch ein Nachtrakredit einzuholen (doppeltes Ausgabenbewilligungsverfahren).

Wenn auf die Bewilligung von Nachtrakrediten verzichtet werden soll, ist in Art. 28 MuGO zwischen der Bewilligung von neuen Ausgaben ausserhalb und innerhalb des Budgets zu unterscheiden (Ziff. 3 sowie zusätzliche Ziffer, vgl. Kommentar zu Art. 18 Ziff. 2 MuGO).

Ziff. 4 und 5: § 117 Abs. 2 GG. Vgl. Kommentar Art. 18 Ziff. 10 und 11 MuGO. Fehlt in der GO eine Bestimmung, bis zu welcher Betragslimite der Stadtrat zuständig ist, ist das Gemeindeparlament zuständig.

Ziff. 6: § 117 Abs. 1 GG.

Art. 29 Unterstellte Kommissionen

¹ *Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:*

1. [...]kommission,
2. [...]kommission.
3.

² *Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.*

Unterstellte Kommissionen bedürfen einer Verankerung in der Gemeindeordnung. Bisherige „Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen“ nach § 56 aGG können neu als eigenständige (vgl. Art. 31 ff. MuGO) oder als unterstellte Kommissionen ausgestaltet werden. Ohne Revision der Gemeindeordnung kommt ihnen bis auf Weiteres die Stellung einer eigenständigen Kommission zu (§ 175 GG). Es steht den Gemeinden frei, keine unterstellten Kommissionen vorzusehen.

Abs. 1: § 50 GG, möglich z.B. für Werk-, Bau- und Liegenschaftenkommission oder Bürgerrechtskommission, deren Mitglieder an der Urne zu wählen sind. Nicht zulässig ist es, die Schulpflege als unterstellte Kommission auszugestalten (§§ 54 i.V.m. 56 Abs. 3 GG).

Abs. 2: § 50 Abs. 2 GG (vgl. auch §§ 29 ff. OG RR). Die Ausgestaltung unterstellter Kommissionen ergibt sich – nach Massgabe der delegierenden Behörde – aus einem Behördenerlass und nicht aus der Gemeindeordnung.

Den Städten Zürich, Winterthur, Dietikon, Kloten, Schlieren und Uster wurden vom Kanton die Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen übertragen. Sie können damit verbundene Strafbefugnisse nach § 45 GG an Gemeindeangestellte (des Stadtrichteramtes) delegieren (§ 89 Abs. 2 GOG i.V.m. VZGÜ). Ein Gemeindeerlass oder die Gemeindeordnung haben das Nähere zu regeln, z.B. wie folgt:

Art. 29a Polizeirichteramt

¹ *Der Stadtrat kann einzelnen Gemeindeangestellten das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Gemeindeangestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.*

² *Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Behördenerlass.*

Art. 30 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

3. Die eigenständigen Kommissionen

3.1 Die Schulpflege

Art. 31 Zusammensetzung

¹ *Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.*

² *[Variante 1: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.]*

² *[Variante 2 oder 3: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.]*

Art. 32 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Variante: Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich

§ 45 Abs. 1 und 2 GG.

§ 51 GG. Eigenständige Kommissionen entsprechen weitgehend den früheren Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen. Eigenständige Kommissionen müssen jedoch aus mindestens fünf Mitgliedern (inkl. Präsidentin bzw. Präsident) bestehen und es kann ihnen das direkte Antragsrecht entzogen werden.

Parlamentsgemeinden nehmen alle Aufgaben der Volksschule wahr und besorgen diese im Regelfall selber, sodass sie eine Schulpflege zu bestellen haben (§§ 3 Abs. 2 i.V.m. 54 GG).

Abs. 1: § 55 Abs. 1 GG. Die Schulpflege hat mindestens fünf Mitglieder.

Abs. 2: Die Bestimmung ist in Zusammenhang mit Art. 7 Ziff. 2 und 3 MuGO zu lesen. Es ist eine der drei Varianten nach § 55 Abs. 2 GG zu übernehmen (vgl. Kommentar zu Art. 7 MuGO). Die übrige Selbstkonstituierung richtet sich nach § 33 GPR.

Sieht die Gemeindeordnung Schulkreise vor (vgl. nach Art. 2 MuGO) und sollen sich die Mitglieder der Schulpflege ohne der Präsidentin oder dem Präsidenten z.B. aus Mitgliedern der Kreisschulbehörden zusammensetzen, ist hier die Zusammensetzung der Schulpflege zu regeln (§ 57 Abs. 2 lit. b GG).

Die Aufgaben der Gemeinden, die Volksschulaufgaben wahrnehmen, ergeben sich aus Art. 83, 115 und 116 KV. Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergarten- der Primar- und der Sekundarstufe (§§ 4 ff. VSG). Die Gemeinden haben dem Bedarf entsprechende weitergehende Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen (§ 30a VSG, § 32a VSV). Die Gemeinden können auch öffentliche Sonderschulen führen (§§ 35 ff. VSG). Zu den übrigen Bildungseinrichtungen kann auf Sekundarstufe zusätzlich eine Kunst- und Sportschule als besondere Schule

Bestimmungen

Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 33 Anträge an das Gemeindeparlament

Variante 1: Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.

Variante 2: Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.

Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

- 1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,*
- 2. die Leitung Bildung,*
- 3. die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär
die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,*
- 4. die Lehrpersonen,*
- 5. die Schulärztin bzw. den Schularzt,*
- 6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,*
- 7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.*

Kommentar

im Sinne von § 14 VSG gehören. Der Schulpflege kommen insbesondere die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse nach § 42 Abs. 3 aVSG zu.

Variante: Vgl. zu Art. 2 Abs. 1 MuGO.

Bei Variante 1 wird das den eigenständigen Kommissionen nach § 51 Abs. 4 GG grundsätzlich zustehende direkte Antragsrecht an das Gemeindeparlament nach § 51 Abs. 5 GG ausgeschlossen. Dies bedarf einer Regelung in der Gemeindeordnung. Die folgende Behandlung des Geschäfts richtet sich weiter nach Art. 27 Abs. 1 Ziff. 4 MuGO (§ 36 Abs. 1 GG).

Bei Variante 2 wird das direkte Antragsrecht der Schulpflege beibehalten. Das Antragsrecht nach § 11 Abs. 2 GG kommt dem Stadtrat zu (vgl. Art. 21 Abs. 1 Ziff. 5 MuGO).

Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter sowie Lehrerinnen bzw. Lehrer, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten werden nach kantonalem Recht beschäftigt (§ 1 LPG). Andere Lehrpersonen, die z.B. im Rahmen der Begabtenförderung (§ 5 VSM) oder des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG) angestellt sind, stehen demgegenüber in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde. Die Anstellung wird in der Regel durch Verfügung begründet. Ausnahmen sind möglich und können durch Wahl, Ernennung oder Anstellung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.

Ziff. 1: § 42 Abs. 5 lit. b nVSG.

Ziff. 2: Gemeinden mit mindestens drei Schulen können eine Leitung Bildung vorsehen. Als Schule gilt eine von der Schule bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung und einem Schulprogramm (§ 77 VSG und § 43 Abs. 4 VSG bzw. § 41 b Abs. 1 nVSG). Eine Leitung Bildung kann nur eingestellt werden, falls die GO eine solche vorseht (§ 43 Abs. 1 nVSG, vgl. Art. 41 MuGO).

Ziff. 3: Wird für die Schulpflege eine eigene Behördenschreiberin bzw. ein eigener Behördenschreiber vorgesehen, wird diese/r durch die Schulpflege oder – mit Einbezug der Schulpflege – durch den Stadtrat ernannt (§§ 42 und 46 VSG; § 52 GG). Der Begriff Schulsekretärin bzw. Schulsekretär kann auch durch Schulverwalterin bzw. Schulverwalter

Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. *im Organisationsstatut,*
2. *zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,*
3. *über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Gemeindeangestellte,*
4. *betreffend die Ordnung an den Schulen,*
- [5. *über Benützungsvorschriften und die Tarifordnung der Gebühren für Schulanlagen.]*

ersetzt werden.

Ziff. 4: Neu ist es möglich, die Anstellung von Lehrpersonen zu delegieren, z.B. an die Schulleitung. Demgegenüber muss die Entlassung einer Lehrperson durch die Schulpflege erfolgen und kann von dieser nicht delegiert werden (§ 42 Abs. 5 lit. c nVSG).

Ziff. 6: Werden den Schülerinnen und Schülern Gutscheine für die Schulzahnpflege ausgestellt, welche beim Privatzahnarzt eingelöst werden können, kann Ziff. 6 gestrichen werden.

Ziff. 7: Gewisse Personen müssen von der Schulpflege angestellt werden, wo-bei sie diese Kompetenz an Gemeindeangestellte wie die Schulleitung oder allenfalls Leitung Bildung delegieren kann. Darunter fallen z.B. die Therapeutinnen bzw. Therapeuten, die Logopädinnen bzw. Logopäden, die Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen, und Lehrpersonen für Schulsport, für Hausaufgaben oder für Deutsch als Zweitsprache (§ 12 ff. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen [LS 412.103]). Andere Personen könnten auch vom Stadtrat eingestellt werden (vgl. Art. 25 MuGO). Darunter fallen z.B., die Betreuungspersonen gemäss § 27 VSV oder das Hauswartspersonal für Schulen an. Die Anstellungskompetenzen dieser Personen sind zu klären.

Der Aufgabenbereich der Schulpflege wird in Art. 32 MuGO umschrieben. Zur Abgrenzung von wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen vgl. Kommentar zu Art. 15 MuGO. Die Ziff. 1–5 zählen nicht abschliessend besondere Regelungsgegenstände auf. Bestimmte Rechtsetzungsbefugnisse (Ziff. 4 und 5) können an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder unterstellte Kommissionen delegiert werden (vgl. § 170 Abs. 1 lit. a und b GG; Art. 38 MuGO). Allgemeinverfügungen über bestimmte Benutzungsordnungen (Ziff. 5) lassen sich auch an Angestellte delegieren (Art. 39 MuGO).

Ziff. 1: Die Schulpflege erlässt ein Organisationsstatut, das für alle Schulen im Sinne von § 77 VSG innerhalb der Gemeinde gilt. Die Schulpflege kann den Erlass des Organisationsstatuts nicht delegieren (§ 42 Abs. 5 lit. a nVSG). Im Organisationsstatut sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege, der Schulleitung, allenfalls der Leitung Bildung, der Schulkonferenz sowie die Mitwirkung der Eltern

zu regeln (§ 41a Abs. 2 nVSG, §§ 41 und 65 VSV).

Die Städte Zürich und Winterthur können für ihre Schulkreise separate Organisationsstatuten festlegen (§ 41 Abs. 2 VSV).

Ziff. 2: An jeder Schule wird von der Schulkonferenz unter der Leitung der Schulleitung ein Schulprogramm erarbeitet, das von der Schulpflege zu genehmigen ist und veröffentlicht wird (§§ 42 Abs. 3 lit. a, 41 b Abs. 2 nVSG, §§ 42 und 43 VSV, Art. 36 Ziff. 2 MuGO). Insbesondere in Gemeinden mit mehreren Schulen können von der Schulpflege festgelegte Rahmenbedingungen bzw. Leitlinien oder Leitsätze für den Erlass der Schulprogramme, die für die einzelnen Schulen bzw. damit auch für die Schulkonferenzen verbindlich sind, sinnvoll sein (§ 42 Abs. 2 VSV).

Ziff. 3: Die Schulpflege erlässt die Geschäftsordnung für sich selber, für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen und allenfalls für die beratenden sowie unterstellten Kommissionen und Angestellten (z.B. über die Aufgabenübertragung an ein Schulsekretariat, die Schulleitung, allenfalls Leitung Bildung oder weitere Gemeindeangestellte nach § 46 Abs. 2 VSG, vgl. auch § 42 Abs. 4 nVSG). Die Delegationsbeschränkungen nach § 42 Abs. 5 nVSG sind zu beachten. Sieht die Gemeindeordnung den Bestand einer unterstellten Kommission vor (Art. 38 MuGO), regelt ein Behördenerlass die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse derselben. Alsdann kann die Schulpflege die unterstellte Kommission im Rahmen des Volksschulrechts nach ihren Bedürfnissen ausgestalten. Sofern die Gemeindeordnung eine Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte vorsieht, regelt ein Erlass die delegierten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse (vgl. Art. 39 MuGO, § 45 Abs. 2 und 3 GG).

Ziff. 5: Die Art, der Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie der Kreis der Abgabepflichtigen sind in einem Gemeinderlass zu regeln (vgl. Kommentar zu Art. 15 Ziff. 6 MuGO). Die Schulpflege kann für die Benützung der Schulanlagen die Details der Gebührenerhebung regeln (Tarifordnung). Wird Ziffer 5 gestrichen, kommt diese Befugnis einheitlich dem Stadtrat zu (Art. 26 Ziff. 4 MuGO).

Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. *die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,*
2. *die Genehmigung der Schulprogramme,*
3. *die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,*
4. *den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,*
5. *die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,*
6. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,*
7. *die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,*
8. *die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,*
9. *Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.*

Nicht übertragbar sind Aufgaben von grundsätzlicher – insbesondere politischer oder finanzieller – Bedeutung (vgl. z.B. Ziff. 1-3); hierfür ist die Gesamtbehörde zuständig.

Die Aufgabenübertragung an unterstellte Kommissionen oder Gemeindeangestellte (z.B. Schulverwaltung, gegebenenfalls Leitung Bildung) ist gemäss § 42 Abs. 4 nVSG möglich. Diese Delegationsmöglichkeit wird aber in § 42 Abs. 5 nVSG eingeschränkt. § 42 Abs. 5 nVSG schränkt nicht die Delegation an Mitglieder oder Ausschüsse der Schulpflege ein.

Für diejenigen Bereiche, in denen eine Delegation möglich ist, muss die Schulpflege die Delegation in einem Erlass regeln. Die Delegation muss massvoll bleiben, d.h. die Aufgabe kann grundsätzlich nicht vollständig übertragen werden. Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentliche Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung. Im Übrigen sind die Vorgaben nach §§ 44, 45, 50 GG zu beachten. Die Schulpflege trägt die Organisationsverantwortung (§ 49 Abs. 2 GG).

Ziff. 1: § 42 Abs. 2 nVSG. Unter Schule ist eine von der Schulpflege bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung zu verstehen (§ 77 VSG). Die Schulpflege bezeichnet die Schulen (§ 41 Abs. 2 nVSG). Auf der Sekundarstufe legt die Schulpflege einheitlich die Abteilungen fest (§ 6 Abs. 4 VSV). Ebenso ist sie für die Qualitätssicherung an den Schulen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulkonferenz und der kantonalen Fachstelle für Schulbeurteilung zuständig, wobei der Bildungsrat die Qualitätsstandards festlegt (§§ 47–49 VSG, §§ 47–53 VSV). Der Kindergarten ist als Kindergartenstufe Teil der öffentlichen Volksschule (§ 4 VSG). Der Vorbehalt der Zuständigkeit eines anderen Organs bezieht sich insbesondere auf die Bildungsdirektion bzw. das Volksschulamt (§ 73 VSG in Verbindung mit Anhang 3 Ziff. 6.3 VOG RR), die Schulleitung und die Schulkonferenz.

Ziff. 2: § 42 Abs. 3 nVSG. Die Schulprogramme sind zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss jedoch nicht von der Schulpflege vorgenommen werden.

Ziff. 3: Nach § 56 GG werden die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege durch die Gesetzgebung über das Schulwesen

Art. 37 Finanzbefugnisse

¹ *Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:*

[1. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck]

² *Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:*

- 1. der Ausgabenvollzug,*
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,*
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.*

bestimmt. Gemeint sind damit v.a. das Volksschul-, das Bildungs- und das Lehrpersonalgesetz samt den dazugehörigen Verordnungen.

Ziff. 5: Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten (§ 42 Abs. 3 lit. g 1 Satz 3 nVSG), die einzelne Schule hingegen durch die Schulleitung (vgl. Art. 42 Abs. 3 MuGO).

Ziff. 7: Im Rahmen des Lehrpersonal- und Volksschulrechts soll die Schulpflege „gebundene Stellen“ sowie bis zu einer bestimmten Höhe „neue Stellen“ schaffen können (vgl. Art. 17 Ziff. 9 und Art. 27 Abs. 2 Ziff. 4 MuGO).

Ziff. 8: Der Kanton teilt den einzelnen Schulpflegern die Anzahl Stellen für Lehrpersonen in Vollzeiteinheiten zu (§ 3 Abs. 1 LPG). Die Schaffung von weiteren Stellen im Schulbereich, z.B. für gemeindeeigene Lehrpersonen, richtet sich nach Ziff. 7 und Art. 17 Ziff. 9 MuGO.

§§ 56 Abs. 2 GG. Die Finanzbefugnisse der Schulpflege sind in der Gemeindeordnung zu regeln.

Abs. 1: Vgl. Kommentar zu Art. 18 Ziff. 6 und Art. 28 Abs. 1 Ziff. 1 MuGO.

Abs. 2 Vgl. Kommentar zu Art. 28 Abs. 2 MuGO.

Ziff. 1: Die Schulpflege beschliesst, was mit den aufgrund des Verpflichtungs- und Budgetkredits in ihrem Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Die Schulpflege ist gemäss § 42 Abs. 3 lit. f nVSG auch für die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung zuständig.

Ziff. 2: Vgl. Kommentar zu Art. 28 Abs. 2 Ziff. 2 MuGO.

Ziff. 3: 107 Abs. 1 lit. d GG, vgl. Kommentar zu Art. 18 Ziff. 5 und Art. 28 Abs. 3 Ziff. 3 MuGO. Verpflichtungskredite sind für einen bestimmten Zweck zu bewilligen (§ 106 Abs. 1 GG).

Sind die Ausgabenlimiten der Schulpflege niedriger als diejenigen des Stadtrates, stellt die Schulpflege für Ausgaben welche ihre Limite überschreiten, jedoch noch in derjenigen des Stadtrates liegen, diesem Antrag (ebenso für Ausgaben ausserhalb Budget).

Art. 38 [Unterstellte Kommissionen]

¹ *Der Schulpflege unterstehen folgende Kommissionen:*

- a) [...]kommission,
- b) [...]kommission.

....

² *Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.]*

Art. 39 [Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte]

¹ *Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.*

² *Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.*

³ *Anordnungen der Schulleitung, [der Leitung Bildung] oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.]*

Der Bestand unterstellter Kommissionen ist v.a. in Parlamentsgemeinden mit Schulkreisen vorstellbar, wo neu Kreisschulbehörden der Schulpflege der Parlamentsgemeinden unterstellt werden können.

Abs. 1: Der Schulpflege können z.B. eine Bibliothekskommission oder Kreisschulbehörden unterstellt werden (§ 42 Abs. 4 VSG i.V.m. § 57 GG).

Abs. 2: § 50 Abs. 2 GG. Die Ausgestaltung unterstellter Kommissionen ergibt sich – nach Massgabe der delegierenden Behörde – aus einem Behördenerlass und nicht aus der Gemeindeordnung. Für unterstellte Kreisschulbehörden sind zudem die Anforderungen nach § 57 Abs. 2 GG in der Gemeindeordnung zu verankern.

Abs. 1: § 45 Abs. 3 GG. Anders als der Stadtrat kann die Schulpflege nur dann Aufgaben zur selbstständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn die Gemeindeordnung dafür eine Grundlage enthält.

Abs. 2: Die Ausgestaltung der Delegation wird an die Schulpflege subdelegiert. Sie könnte auch in Abs. 2 ausformuliert werden. Es gelten die Schranken des Volksschulrechts (vgl. insbesondere § 42 Abs. 5 nVSG). Die Schulpflege kann Finanzbefugnisse nach § 56 Abs. 2 und 3 GG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 MuGO übertragen, ausgenommen die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen § 42 Abs. 3 lit. f nVSG.

Abs. 3: Vgl. § 74 Abs. 1 nVSG.

Art. 40 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Variante 1: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ... Lehrperson/en pro Schuleinheit und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.

Variante 2: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ... Lehrperson(en) aus der Schulkonferenz und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.

Art. 41 Leitung Bildung

¹ *In der Stadt [Gemeindenname] besteht eine Leitung Bildung.*

² *Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.*

Art. 42 Schulleitung

¹ *Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.*

² *Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.*

Abs. 1: § 42 Abs. 6 nVSG. Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege kann unterschiedlich geregelt werden, wobei die Vertretung immer objektiv bestimmbar sein muss (vgl. Varianten 1 und 2: Es sind bestimmte Zahlen einzusetzen). Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

Die Gemeinden können bestimmte organisatorische und administrative Aufgaben einem Schulsekretariat übertragen. Dies ist im Organisationsstatut und nicht in der Gemeindeordnung zu regeln (§ 46 Abs. 2 VSG).

§ 43 nVSG. Neu sieht das Gesetz vor, dass Gemeinden mit mindestens drei Schulen eine Leitung Bildung einrichten können. Als Schule gilt eine von der Schule bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung und einem Schulprogramm (§ 77 VSG und § 43 Abs. 4 nVSG bzw. § 41b Abs. 1 nVSG).

Die Einrichtung einer Leitung Bildung ist in der Gemeindeordnung vorzusehen. Die Leitung Bildung kann je nach Bedürfnis der Gemeinde ausgestaltet werden. So kann diese den Schulleitungen und der Schulverwaltung vorstehen oder auch nur den Schulleitungen. Der Leitung Bildung können unter Vorbehalt von § 42 Abs. 5 nVSG Aufgaben der Schulpflege oder der Schulverwaltung übertragen werden (vgl. Art. 36 MuGO). Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die weitere organisatorische Einbindung der Leitung Bildung sind im Organisationsstatut festzulegen. Die Leitung Bildung kann auch aus mehreren Personen bestehen. Die Leitung Bildung soll in erster Linie die Schulpflege sowie die Schulverwaltungen entlasten, damit sich diese vermehrt auf ihre Kernfunktionen konzentrieren können.

Die Schulleitung und die Schulkonferenz gelten als Organe der öffentlichen Volksschule (vgl. Titel 2. Teil 4. Abschnitt VSG), die in der Gemeindeordnung abgebildet werden können (§ 4 Abs. 1 GG, Art. 42 f. MuGO). Dem Regierungsrat steht es zudem offen, für Zürich und Winterthur von den organisatorischen Bestimmungen des Volksschulgesetzes abweichende Regelungen zu erlassen, sofern die besonderen Verhältnisse der Städte dies erfordern (§ 13 VSG).

³ Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 43 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

Abs. 1: Umschreibung der Zuständigkeit gemäss § 44 Abs. 1 Satz 1 VSG.

Abs. 2: Die Schulleitung hat insbesondere die Aufgaben nach § 44 Abs. 2 nVSG. Sie kann die ihr gemäss Volksschulrecht zugewiesenen Aufgaben nicht an die Leitung Bildung delegieren (§ 43 Abs. 2 nVSG). Dazu kommen jene Aufgaben und Kompetenzen, die die Schulpflege – sofern delegierbar – zusätzlich im Organisationsstatut bzw. im Funktionendiagramm der Schulleitung überträgt, z.B. Mitwirkungs-, Vorbereitungs- und Vollzugsaufgaben.

Abs. 3: Der Vorbehalt der übergeordneten Befugnis der Schulpflege ergibt sich aus § 42 Abs. lit. g nVSG, wonach die Schulpflege die – Gesamtheit der – Schulen nach aussen vertritt (vgl. Art. 36 Ziff. 5 MuGO).

Abs. 4: Jede Schulleitung ist befugt, Anträge an die Schulpflege zu stellen. Die Schulpflege hat diese Anträge zu behandeln.

Abs. 5: Eine Anordnung der Schulleitung, nicht aber deren Begründung, muss schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert zehn Tagen schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden kann.

Abs. 1: Der Schulkonferenz gehören alle Lehrpersonen mit einer minimalen Lektionverpflichtung von zehn Wochenlektionen auf Primar- und Sekundarstufe und acht Stunden auf Kindergartenstufe an (§ 46 Abs. 1 VSV). Lehrpersonen sind Personen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten. Sie sind nach kantonalem Recht beschäftigt.

Abs. 2: Die Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 45 Abs. 2 und 3 nVSG sowie §§ 42, 43, 46 und 47 ff. VSV geregelt. Das Schulprogramm ist zu veröffentlichen (§ 41b Abs. 2 nVSG) und von der Schulpflege zu genehmigen (§ 42 Abs. 2 lit. a nVSG, Art. 36 Ziff. 2 MuGO). Die Schulpflege kann auch Rahmenbedingungen für das Schulprogramm festlegen (Art. 35 Ziff. 2 MuGO).

Abs. 3: Die Schulkonferenz kann insbesondere Antrag für die Besetzung der Schulleitung stellen (§ 45 Abs. 3 VSG).

[3.2 Weitere eigenständige Kommissionen]

Art. 44 Zusammensetzung

¹ Die [...]kommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und [...] weiteren Mitgliedern.

² Die [...]kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 45 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Die [...]kommission besorgt eigenständig ...

Art. 46 [Finanzbefugnisse

Die [...]kommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
 2. gebundene Ausgaben,
 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.
- [4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von

Die Gemeindeordnung kann weitere eigenständige Kommissionen bezeichnen, die im Rahmen ihrer Aufgaben anstelle des Stadtrates handeln (§ 51 Abs. 1 GG, z.B. Bürgerrechtskommission zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder Quartierkommissionen nach Art. 88 KV, denen so Aufgaben zur eigenständigen Erfüllung übertragen werden können).

Abs. 1: § 51 Abs. 2 GG. Eine eigenständige Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (inkl. Präsidentin bzw. Präsident, die bzw. der dem Stadtrat angehört und von diesem bestimmt wird, vgl. Art. 25 Ziff. 1 lit. a MuGO). Zur Wahl der Mitglieder vgl. § 40 lit. c Ziff. 2 GPR und Art. 25 Ziff. 2 lit. a MuGO. Es bleibt die Bezeichnung der Kommission und die zweckmässige Anzahl der weiteren Mitglieder einzusetzen.

Für Quartierkommissionen verfügen die Gemeinden gestützt auf Art. 88 KV über mehr Organisationsautonomie (z.B. ist eine personelle Verbindung zwischen Stadtrat und Quartierkommission nicht zwingend). Mit der Zusammensetzung ist in der Gemeindeordnung auch die Wahl oder Ernennung ihrer Mitglieder zu bestimmen.

Es bleiben die Bezeichnung der eigenständigen Kommission, die Aufgaben und – mit Ausnahme der Finanzbefugnisse, die in Art. 46 MuGO separat geregelt werden – die Entscheidungsbefugnisse der bezeichneten eigenständigen Kommission einzusetzen.

§ 107 Abs. 2 GG. Einer eigenständigen Kommission kann die Zuständigkeit für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten eingeräumt werden, es besteht jedoch keine Verpflichtung hierzu. In ihrem Aufgabenbereich ist eine eigenständige Kommission für den Ausgabenvollzug und gebundene Ausgaben zuständig (§ 51 Abs. 1 GG).

Sieht die Gemeindeordnung im Aufgabenbereich der eigenständigen Kommission im Folgenden (Art. 47 MuGO) eine Übertragung an Gemeindeangestellte vor, bleibt zu prüfen, ob und welche Finanzbefugnisse mit delegiert werden können (allfällige Gliederung von Art. 46 MuGO wie in Art. 37 MuGO).

Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.]

Art. 47 [Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die [...]kommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerslass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des [...]rechts.]

Art. 48 [Anträge an das Gemeindeparlament

Die [...]kommission reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.]

V. Weitere Stellen

1. Finanztechnische Prüfstelle

Art. 49 Einsetzung

Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen, die finanztechnische Prüfstelle.

Art. 50 Aufgaben

¹ *Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.*

² *Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.*

§ 45 Abs. 3 GG. Anders als der Stadtrat kann eine eigenständige Kommission nur dann Aufgaben zur selbstständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn die Gemeindeordnung dafür eine Grundlage enthält. Die Aufgaben jeder Kommission unterliegen unterschiedlichen Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton, welche regelmässig spezifische Delegationsschranken enthalten, die es bei der Ausgestaltung der Delegation zu beachten gilt.

Das den eigenständigen Kommissionen nach § 51 Abs. 4 GG grundsätzlich zustehende direkte Antragsrecht an das Gemeindeparlament kann – wie in Art. 48, 2. Satz MuGO empfohlen – nach § 51 Abs. 5 GG ausgeschlossen werden. Dies bedarf einer Regelung in der Gemeindeordnung. Die folgende Behandlung des Geschäfts richtet sich weiter nach Art. 27 Abs. 1 Ziff. 4 MuGO (§ 36 Abs. 1 GG).

§ 149 Abs. 1 GG. Sollte für die Einsetzung der Stelle für die finanztechnische Prüfung allein die Rechnungsprüfungskommission zuständig sein (§ 149 Abs. 2 GG), muss dies in der Gemeindeordnung z.B. an dieser Stelle festgehalten werden.

Nur wenn die Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt, kann hier auch direkt deren Zuständigkeit festgehalten werden (144 Abs. 2 GG).

Sowohl die Unabhängigkeit, die Berichterstattung der Prüfstelle an Stadtrat, Rechnungsprüfungskommission und Bezirksrat wie auch die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften des Stadtrates und dessen Verwaltung erschliessen sich abschliessend aus §§ 146 f. und 150 GG. Eine Verankerung einer Finanzkontrolle, deren Stellung, Aufgaben und Befugnisse sich abschliessend aus dem kantonalen Recht ergeben, ist daher auf Stufe Gemeindeordnung nicht zwingend.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

2. Wahlbüro

Art. 51 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeindeparlament zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 52 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Art. 6 MuGO hat die Wahl- und Abstimmungsverfahren zum Gegenstand. Hier geht es um die Zusammensetzung und Aufgaben des Wahlbüros.

§ 14 GPR. Ein Wahlbüro besteht in jeder politischen Gemeinde. Dem Wahlbüro gehören mindestens fünf Mitglieder an. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Stadtrates steht dem Wahlbüro vor.

In Parlamentsgemeinden hat das Gemeindeparlament die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros festzulegen (vgl. Art. 17 Ziff. 5 MuGO). Alternativ kann Art. 51 MuGO die Zahl der Mitglieder auch generell – und damit relativ unflexibel – festlegen: [„... aus ... Mitgliedern.“].

Sieht die Gemeindeordnung eine Einteilung in Wahl und/oder Stimmkreise vor (vgl. nach Art. 2 MuGO), ist hier die Organisation von Kreiswahlbüros vorzusehen (bestehend in den Städten Zürich und Winterthur). Diesfalls können im Folgenden auch die Aufgaben der Kreiswahlbüros auf Stufe Gemeindeordnung bestimmt werden.

Dem Wahlbüro kommt die Aufgabe der Auswertung der Wahl- und Stimmzettel zu (§ 75 Abs. 2 GPR). Das Wahlbüro ist ausserdem für die Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses zuständig, sofern die wahlleitende Behörde ihr diese Aufgabe überträgt (§ 75 Abs. 4 GPR). Zur elektronischen Datenverarbeitung bei Wahlen vgl. § 21 GPR.

Die Aufgaben des Wahlbüros werden für Schul- und Kirchgemeinden in jedem Fall durch das Wahlbüro der politischen Gemeinde erledigt (§ 18 Abs. 4 GPR).

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Stadtrates steht dem Wahlbüro vor. Die Führung des Sekretariats kann mittels Behördenerlass an eine oder einen Gemeindeangestellten delegiert werden (§ 14 Abs. 3 GPR i.V.m. § 45 Abs. 2 GG), ebenso die Führung des Stimmregisters nach § 2 Abs. 2 VPR.

[3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter]

Art. 53 [Aufgaben und Anstellung]

¹ *Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.*

² *Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.*

³ *Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.]*

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 54 Aufgaben und Anstellung

¹ *Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.*

² *Der Gemeindeerlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten regelt die Entlohnung.*

[² *Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern regelt die Entlohnung.]*

³ *Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.*

In Parlamentsgemeinden, die einen eigenen Betreibungskreis bilden (Dietikon, Kloten und Opfikon) und in Parlamentsgemeinden die mehrere Betreibungskreise aufweisen (Zürich und Winterthur) ist die Organisation des Betreibungsamtes bzw. der Betreibungsämter in der Gemeindeordnung zu regeln. Die übrigen Parlamentsgemeinden (Adliswil, Bülach, Dübendorf, Illnau-Effretikon, Schlieren, Uster, Wädenswil und Wetzikon) bilden gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Betreibungskreis. Dort regelt der Anschlussvertrag die Organisation (§ 2 EG SchKG). Zur Ernennung oder Wahl vgl. Art. 25 Ziff. 3 lit. c MuGO.

Abs. 1-3: SchKG (SR 281.1), §§ 3-10 EG SchKG und Verordnung über Betreibungs- und Gemeindeammannämter (LS 281.1).

§ 57 GOG. Jede politische Gemeinde hat mindestens eine Friedensrichterin bzw. einen Friedensrichter (§ 53 Abs. 1 GOG), was i.V.m. § 3 Abs. 4 GG – wie in Zürich – die Bildung von Friedensrichterkreisen oder – wie in Winterthur – die Wahl mehrerer Friedensrichter erlaubt. Zur Wahl vgl. Art. 7 Ziff. 4 MuGO. Sie besorgen ihr Rechnungswesen selbst (§ 201 Abs. 4 GOG).

Sieht die Gemeindeordnung mehrere Friedensrichterkreise vor (vgl. nach Art. 2 MuGO), bleibt deren Organisation auf Stufe Gemeindeordnung zu regeln. Der Zusammenschluss mehrerer Friedensrichterverwaltungskreise bedarf sinngemäss nach § 53 Abs. 2 GOG auf Antrag der Gemeinde der Genehmigung des Regierungsrates.

Abs. 2: Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt (§ 32 Abs. 1 GPR) und von ihrer Gemeinde entlohnt (§ 56 GOG). Die Bemessung der Entlohnung ergibt sich entweder aus dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Angestellten oder dem Erlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern (Art. 15 Ziff. 1 und 2 MuGO).

[5. Ombudsstelle]

Art. 55 [Aufgaben]

¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann leitet die Ombudsstelle. Sie oder er vermittelt zwischen Privatpersonen und der städtischen Verwaltung, städtischen Behörden oder Privaten, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.

² Die Ombudsstelle ist unabhängig.]

[6. Datenschutzstelle]

Art. 56 [Aufgaben]

¹ Die oder der Beauftragte für Datenschutz beaufsichtigt die Datenbearbeitungen der Stadtverwaltung.

² Die Datenschutzstelle ist unabhängig.]

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Es kann eine gemeindeeigene Ombudsstelle vorgesehen werden (bestehend in Zürich und Winterthur).

Alternativ kann auf Stufe Gemeindeordnung bestimmt werden, dass die Ombudsstelle des Kantons für die Stadt zuständig sein soll (Art. 81 Abs. 4 KV sowie §§ 87 ff. VRG), wie dies inzwischen einige Versammlungsgemeinden getan haben (vgl. www.ombudsmann.zh.ch). Diesfalls nimmt die Ombudsstelle ihre Tätigkeit spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmung der Gemeindeordnung auf (§ 88 Abs. 3 VRG).

Abs. 1: Den Gemeinden steht ausdrücklich die Möglichkeit zu, eigene Beauftragte für Datenschutz zu bestellen (§ 33 IDG). Sehen Gemeinden – wie z.B. Zürich und Winterthur – dies so vor, haben sie deren Wahl (Art. 14 MuGO) und Organisation in der Gemeindeordnung zu regeln.

Der Datenschutzstelle kommen die Aufgaben nach § 34 IDG zu.

Abs. 2: § 33 Abs. 2, 2. Satz IDG. Die oder der kantonale Beauftragte übt die Oberaufsicht aus.

Bei der Formulierung der Übergangs- und Schlussbestimmungen ist die Unterscheidung zwischen Total- und Teilrevision wesentlich. Anlässlich einer Totalrevision wird die bisherige durch eine neue Gemeindeordnung ersetzt. Die bisherige wird gesamthaft aufgehoben. Demgegenüber betrifft eine Teilrevision lediglich einzelne Bestimmungen. Solche werden geändert, ergänzt oder gestrichen. Bestimmungen die von der Teilrevision nicht betroffen sind, bestehen unberührt weiter. Dieser Unterschied wirkt sich bei den Bestimmungen über das Inkrafttreten und über die Aufhebung einer bisherigen Gemeindeordnung aus. Bestehende Bestimmungen über das Inkrafttreten, die Aufhebung früherer Erlasse und die Übergangsbestimmungen, wie sie bei der letzten Totalrevision verfasst wurden, bleiben bei einer Teilrevision unverändert.

1. Empfehlungen Totalrevision

Art. 57 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 58 Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer 20.. – 20.. besteht der Stadtrat [die Schulpflege, die ... kommission] mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.

Art. 59 Inkrafttreten

Variante 1: Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.

Variante 2: Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.

2. Empfehlungen Teilrevision

Die geltende Gemeindeordnung wird gesamthaft durch eine neue ersetzt.

Das Datum der bisher geltenden Gemeindeordnung, die aufgehoben wird, ist einzusetzen.

Es können besondere Übergangsregelungen nötig werden. Wird beispielsweise die Anzahl Mitglieder des Stadtrates herabgesetzt und tritt die Gemeindeordnung innerhalb der laufenden Amtsdauer des Stadtrates in Kraft, kann geregelt werden, dass bis zum Ende der Amtsdauer der Stadtrat mit der bisherigen Anzahl Mitglieder weiterbesteht.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, das Inkrafttreten einer Gemeindeordnung zu regeln. In der Praxis finden sich folgende Varianten:

Variante 1: Die Gemeindeordnung tritt grundsätzlich nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf ein bestimmtes, einzusetzendes Datum in Kraft (§ 4 Abs. 1 GG, für allfällige Ausnahmen gelten die kumulativen Voraussetzungen für die bloss ausnahmsweise zulässige echte Rückwirkung, wonach diese u.a. ausdrücklich in der Gemeindeordnung zu verankern wäre; vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann Rz. 268 ff.).

Variante 2: Eine Delegationsgrundlage in der Gemeindeordnung bestimmt, dass der Stadtrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt (mit Stadtratsbeschluss). Als Zeitpunkt kommen nur Daten nach dem Beschlussdatum der Genehmigung infrage.

Einzelne Bestimmungen der geltenden Gemeindeordnung werden geändert oder aufgehoben oder zusätzliche Bestimmungen werden in die geltende Gemeindeordnung neu eingefügt.

Übergangsbestimmungen und Bestimmungen über das Inkrafttreten zu einer Teilrevision sind im Anschluss an die entsprechenden Bestimmungen der letzten Totalrevision unter der Überschrift "Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt ... vom ... " zu regeln.

Art. 60 Aufhebung von Bestimmungen zur Änderung vom ...

Das Datum der Urnenabstimmung ist einzusetzen.

Bei einer ersatzlosen Aufhebung einzelner Bestimmungen entstehen bei einer Teilrevision zwingend Lücken. Die Nummerierung darf dabei nicht gesamthaft angepasst werden. Dies ist nur bei einer Totalrevision möglich.

Art. 61 Übergangsregelung zur Änderung vom ...

Bis zum Ende der Amtsdauer 20.. – 20.. besteht der Stadtrat (die Schulpflege, ...kommission) mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.

Das Datum der Urnenabstimmung ist in das Marginalie einzusetzen.

Die bisherige Mitgliederzahl ist zu nennen.

Für Übergangsregelungen bei einer Teilrevision vgl. zu Art. 58 MuGO.

Werden Bestimmungen ersatzlos aufgehoben, weil z.B. eine Behörde aufgehoben werden soll, bleibt zu regeln, auf welchen Zeitpunkt sie aufgehoben wird (Amtsdauerverkürzung oder -verlängerung).

Art. 62 Inkraftsetzung der Änderung vom ...

Variante 1: Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.

Variante 2: Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.

In das Marginalie ist das Datum der Urnenabstimmung einzusetzen.

Variante 1: Das Datum des vorgesehenen Inkraftsetzungszeitpunkts ist einzusetzen, im Detail vgl. zu Art. 59 MuGO, Variante 1.

Variante 2: Eine Delegationsgrundlage in der Gemeindeordnung bestimmt, dass der Stadtrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision bestimmt (mit Stadtratsbeschluss). Als Zeitpunkt kommen nur Daten nach dem Beschlussdatum der Genehmigung infrage.

3. Genehmigung des Regierungsrates

Vorlagen über Total- und Teilrevisionen von Gemeindeordnungen unterliegen dem obligatorischen Referendum. Danach sind sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen (Art. 89 Abs. 3 KV). Hierfür ist folgende Anmerkung gemäss linker Spalte anzufügen.

Totalrevision

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt ... wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der Stadt

Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident:

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

Teilrevision

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Stadt ... vom ... wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der Stadt

Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident:

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

4. Publikation

Die rechtskräftig beschlossene [Änderung der] Gemeindeordnung ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen (§ 7 Abs. 1 GG i.V.m. § 1 VGG; im Folgenden auch in der städtischen systematischen Rechtssammlung nach § 7 Abs. 2 GG i.V.m. § 2 VGG).

Hat der Stadtrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeordnung zu beschliessen (Variante 2 zur Inkraftsetzungsbestimmung), bedarf auch dieser Stadtratsbeschluss der Publikation nach § 7 Abs. 1 GG.

Der Stadtrat ist darüber hinaus verpflichtet, die Stimmberechtigten über eine nicht vorbehaltlose Genehmigung zu informieren (§ 14 IDG). Die Regierungsratsbeschlüsse über die Genehmigung von Gemeindeordnungen werden den betreffenden Gemeinden mitgeteilt und sind in der Regel auf der der Internetseite des Regierungsrates öffentlich zugänglich.

Für die Veröffentlichung von Teilrevisionen haben sich in der Praxis insb. zwei Varianten entwickelt:

- Entweder werden auf einem Beiblatt zur Gemeindeordnung ausschliesslich die geänderten, neu eingefügten und aufgehobenen Bestimmungen, sowie diejenigen über das Übergangsrecht und das Inkrafttreten aufgeführt oder
- die gesamte Gemeindeordnung wird neu gedruckt, wobei die Änderungen der Teilrevision für die Publikation nachvollziehbar darzustellen sind.

Wird ein Beiblatt zur bestehenden Gemeindeordnung gedruckt, sind nebst den geänderten Bestimmungen auch die Regelungen über das Inkrafttreten, das Aufheben früherer Bestimmungen und die Übergangsbestimmungen zur Teilrevision auf dem Beiblatt aufzuführen.

Wird die Gemeindeordnung nach einer Teilrevision neu gedruckt, sind die Änderungen – z.B. mit einer hochgestellten Zahl – zu markieren. In einer Fussnote oder einem Anhang ist sodann anzugeben, dass die Bestimmung anlässlich der Urnenabstimmung vom ... geändert, aufgehoben, eingefügt wurde und am ... in Kraft trat. Das Datum der geltenden Gemeindeordnung ändert sich bei einer Teilrevision nicht.

VII. Vorlage der Teilrevision an die Stimmberechtigten

Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde ... vom ...

Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

Art. ... (geändert)

...

Art. ... (neu)

...

Art. 51 ... (ersatzlos aufgehoben)

Art. 52 Übergangsregelung zur Änderung vom...

...

Art. 53 Inkraftsetzung der Änderung vom ...

...

In der linken Spalte ist ersichtlich, wie eine Vorlage einer Teilrevision zuhanden der Stimmberechtigten aussehen kann.

Der Name der Politischen Gemeinde und das Datum der Urnenabstimmung sind einzusetzen.

Die zu ändernden, neuen und ersatzlos aufzuhebenden Artikel sind in der Vorlage einzeln aufzuführen.

Änderung: Bei einer Änderung eines Artikels ist der Wortlaut der geänderten Bestimmung einzufügen. Die bisherige Nummerierung des Artikels ist beizubehalten.

Neuer Artikel: Beim Einfügen eines neuen Artikels ist der Wortlaut der neuen Bestimmung aufzuführen. Ein neuer Artikel, Absatz u.a. ist durch einen Zusatz (z.B. **§ 1a**, **§ 1^{bis}** oder ähnliches) zu kennzeichnen.

Ersatzlose Aufhebung eines Artikels: Bei einer ersatzlosen Aufhebung eines Artikels entsteht zwingend eine Lücke. Es darf nicht neu durchnummeriert werden. Dies ist nur bei einer Totalrevision möglich.

Zur Übergangsregelung und zum Inkrafttreten vgl. Teil VI.2.